

Verkündungsblatt

2/2007

Ausgabedatum:
05.06.2007

Inhaltsübersicht

A. Bekanntmachungen nach dem NHG

Einrichtung eines Masterstudienganges Systems Design	Seite 2
Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Geographie	Seite 3
Studienordnung für den Bachelorstudiengang Geographie	Seite 18
Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Geowissenschaften	Seite 26
Änderung der Studienordnung für den Bachelorstudiengang Geowissenschaften	Seite 28
Gemeinsame Prüfungsordnung für den Bachelor- und Masterstudiengang Wirtschaftswissenschaft	Seite 30
Gemeinsame Prüfungsordnung für den Bachelor- und Masterstudiengang Wirtschaftsingenieur	Seite 37
Praktikumsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieur	Seite 46
Rahmenordnung für das Fachpraktikum im Masterstudiengang Lehramt an Gymnasien	Seite 58
Ordnung für die Verarbeitung personenbezogener Daten der Studienbewerberinnen und Studienbewerber, Studierenden, Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten, Gasthörerinnen und Gasthörer sowie ehemaliger Hochschulmitglieder und -angehöriger der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover	Seite 62

B. Bekanntmachungen nach § 78 Abs. 2 NPersVG

C. Hochschulinformationen

Einrichtung eines Masterstudienganges Systems Design

Auf Beschluss des Präsidiums vom 26.01.2005 und mit zustimmender Stellungnahme des Senats vom 19.01.2005 wird zum Wintersemester 2007/08 ein Masterstudiengang Systems Design an der Leibniz Universität Hannover eingerichtet.

Der Fakultätsrat der Naturwissenschaftlichen Fakultät der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat am 18.10.2006 die nachfolgende Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Geographie beschlossen. Das Präsidium hat die Prüfungsordnung am 07.03.2007 gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 5. b) NHG genehmigt. Die Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in Kraft.

Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Geographie

Die Naturwissenschaftliche Fakultät der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat gemäß § 44 Abs. 1 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes die folgende Prüfungsordnung erlassen.

§ 1 Zweck der Prüfung und Hochschulgrad

(1) Die Bachelorprüfung bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. Durch sie sollen die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Kenntnisse und die Fähigkeit zu wissenschaftlicher Arbeit festgestellt werden.

(2) Nach bestandener Bachelorprüfung verleiht die Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover den akademischen Grad "Bachelor of Science" (B.Sc. bei Vertiefung in der Physischen Geographie und Landschaftsökologie) bzw. „Bachelor of Arts" (B.A. bei Vertiefung in der Wirtschafts- und Kulturgeographie).

§ 2 Dauer und Gliederung des Studiums

Die Regelstudienzeit beträgt drei Jahre. Der Zeitaufwand für das Präsenzstudium und Selbststudium beträgt 180 ECTS-Leistungspunkte zu je 30 Stunden. Das Studium gliedert sich in sechs Semester.

§ 3 Aufbau und Inhalt der Prüfung

(1) Die Bachelorprüfung wird studienbegleitend abgenommen. Sie besteht aus den Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodulen nach Anlage 1, den Modulen der Ergänzungsbereiche nach Anlage 2 und der Bachelorarbeit. Die den Modulen zugeordneten Lehrveranstaltungen ergeben sich aus dem Modulkatalog.

(2) Bei Vertiefung in der Physischen Geographie und Landschaftsökologie sind die Module der Kategorie B zu wählen, bei Vertiefung in der Wirtschafts- und Kulturgeographie die der Kategorie C.

§ 4 Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit wird in der gewählten Vertiefung (Physische Geographie und Landschaftsökologie bzw. Wirtschafts- und Kulturgeographie) geschrieben.

(2) Durch die Bachelorarbeit soll die Fähigkeit festgestellt werden, ein begrenztes Problem in einer vorgegebenen Frist mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Für die bestandene Bachelorarbeit werden 12 Leistungspunkte vergeben. Die Bachelorarbeit ist in einem Modul mit einer Lehrveranstaltung verknüpft. Das Modul hat insgesamt 14 Leistungspunkte.

(3) Die Bachelorarbeit ist binnen 10 Wochen nach Ausgabe des Themas abzuliefern. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen zurückgegeben werden. Bei einer nicht fristgerechten Abgabe der Bachelorarbeit wird diese mit "nicht ausreichend" bewertet. In Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit auf Antrag um maximal zwei Wochen verlängern. Bei ärztlich attestierten Erkrankungen wird der Bearbeitungszeitraum um die belegten Ausfalltage erweitert.

(4) Bei der Abgabe der Bachelorarbeit ist schriftlich zu versichern, dass die Arbeit selbständig verfasst wurde und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden, alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht sind und die Arbeit in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner Prüfungsbehörde vorgelegen hat.

§ 5 Bestehen und Nichtbestehen

(1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn die Anforderungen des § 3 erfüllt sind.

(2) Die Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Wiederholung einer der nach § 3 erforderlichen Prüfungsleistungen gemäß § 8 nicht mehr möglich ist.

§ 6 Zulassung

(1) Zulassungsvoraussetzung zur Bachelorprüfung ist die Immatrikulation im Bachelorstudiengang Geographie der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover.

(2) Die Zulassung zum Modul Bachelorarbeit muss gesondert beantragt werden. Sie setzt voraus, dass im Rahmen der Bachelorprüfung alle Pflichtmodule der Kategorie A erfolgreich abgeschlossen sowie in der gewählten Vertiefung mindestens 50 Leistungspunkte erworben wurden.

§ 7 Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Studienleistungen sind in den Modulbeschreibungen verzeichnet.
- (2) Prüfungsleistungen können neben der Bachelorarbeit nachstehende Leistungen sein:
 01. Klausur
 02. Mündliche Prüfung
 03. Referat
 04. Hausarbeit
 05. Seminararbeit
 06. Präsentation
 07. Exkursionsbericht
- (3) Eine Klausur ist eine schriftliche Arbeit unter Aufsicht. Die Klausurdauer ist jeweils in den Anlagen geregelt.
- (4) Eine mündliche Prüfungsleistung dauert in der Regel 30 Minuten. Sie findet nichtöffentlich in Gegenwart einer Beisitzerin oder eines Beisitzers statt, der selbst die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt. Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung werden in einem Protokoll festgehalten. Studierende, die sich in einem der beiden nachfolgenden Prüfungszeiträume der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind, sofern die räumlichen Gegebenheiten dies zulassen und der Prüfling dem zustimmt, als Zuhörer zuzulassen. Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Prüfling.
- (5) Ein Referat umfasst:
 1. eine eigenständige und vertiefte, ggf. schriftlich dargestellte Auseinandersetzung mit einem Problem aus dem Arbeitszusammenhang der Lehrveranstaltung unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur.
 2. die Darstellung der Arbeit und die Vermittlung ihrer Ergebnisse im Vortrag sowie in der anschließenden Diskussion.
- (6) Eine Hausarbeit ist eine selbständige schriftliche Bearbeitung einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung. Die Bearbeitungszeit bzw. der Umfang ist jeweils in den Modulbeschreibungen festgelegt.
- (7) Eine Seminararbeit kann nach näherer Bestimmung der Modulbeschreibungen eine experimentelle, dokumentarische oder darstellende wissenschaftlich-praktische Leistung sein. Der Umfang ist in den Modulbeschreibungen geregelt.
- (8) Eine Präsentation umfasst die Aufbereitung eines vorgegebenen Themas mit Hilfe elektronischer Medien und ggf. seine Darbietung im mündlichen Vortrag. Die Form der Präsentation und die Dauer des mündlichen Vortrags sind in den Modulbeschreibungen festgelegt.
- (9) Ein Exkursionsbericht ist eine schriftliche Ausarbeitung über ein allgemeines oder angewandtes Thema mit Bezug zum Exkursionsraum. In den Exkursionsbericht sollen Beobachtungen einfließen und interpretiert werden, welche die Studierenden während der Exkursion gemacht haben.
- (10) Eine Modulprüfung kann aus einer oder mehreren Prüfungsleistungen gemäß § 7, Abs. 2 bestehen. Die Modulprüfung sollte in der Regel bis zum Ende des Semesters, in dem die letzte Lehrveranstaltung des betreffenden Moduls besucht wurde, abgeschlossen werden können.
- 11) Prüfungsleistungen in Form von Gruppenarbeiten sind zulässig, sofern sich die individuellen Beiträge abgrenzen und getrennt bewerten lassen.
- (12) Prüfungsleistungen in den Ergänzungsbereichen werden in den Prüfungsordnungen der jeweils beteiligten Fächer geregelt.

§ 8 Wiederholung von Prüfungsleistungen

- (1) Bestandene Prüfungsleistungen können nicht wiederholt werden.
- (2) Bei bestandenen Modulprüfungen, die aus mehreren Prüfungsleistungen bestehen, ist eine Wiederholung von nicht bestandenen Prüfungsleistungen nicht möglich. Dies gilt nicht für Prüfungsleistungen nach § 11 (6).
- (3) Nicht bestandene Prüfungsleistungen können einmal wiederholt werden. Wird die Prüfungsleistung auch in der Wiederholung mit "nicht ausreichend" bewertet oder gilt sie als mit "nicht ausreichend" bewertet, so ist die Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden.
- (4) Wiederholungsprüfungen können auch als mündliche Prüfungen durchgeführt werden.
- (5) In der letztmöglichen Wiederholungsprüfung eines Studierenden in einem Modul darf für eine schriftliche Prüfungsleistung nach § 7 Abs. 2 die Note "nicht ausreichend" nur nach mündlicher Ergänzungsprüfung erteilt werden. Diese mündliche Ergänzungsprüfung wird von zwei Prüfenden bzw. einem/einer Prüfenden und einem/einer Beisitzenden abgenommen; im Übrigen gilt § 7 Abs. 4 entsprechend. Die die Prüfung abnehmenden Personen setzen die Note der Prüfungsleistung unter angemessener Berücksichtigung der

mündlichen Ergänzungsprüfung fest. Die mündliche Ergänzungsprüfung ist ausgeschlossen, wenn für die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung die §§ 9 und 10 Anwendung finden. Aufgrund dieser Ergänzungsprüfung kann keine bessere Note als die Note "ausreichend" erzielt werden.

(6) Wiederholungsprüfungen sind im Rahmen der nächsten angebotenen Prüfungstermine abzulegen. In Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag die Wiederholung der Prüfung zu einem anderen Zeitpunkt genehmigen.

(7) Eine nicht bestandene Bachelorarbeit kann einmal wiederholt werden. Das neue Thema der Bachelorarbeit wird in angemessener Frist, in der Regel innerhalb von drei Monaten nach Bewertung der ersten Arbeit, ausgegeben; § 4 gilt entsprechend.

(8) In demselben oder einem verwandten Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland erfolglos unternommene Versuche, eine Prüfungsleistung abzulegen, werden auf die Wiederholungsmöglichkeiten nach den Absätzen 1 bis 3 angerechnet.

§ 9 Versäumnis, Rücktritt,

(1) Bei Versäumnis eines festgesetzten Abgabetermins oder bei Rücktritt von einer Prüfungsleistung nach deren Beginn gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. Abweichend hiervon gilt die Prüfungsleistung als nicht unternommen, wenn für das Versäumnis oder den Rücktritt triftige Gründe unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Im Krankheitsfall ist ein ärztliches Attest, im Zweifelsfall ein fach- oder amtsärztliches Zeugnis vorzulegen.

(2) Wurden die Gründe für das Versäumnis der Prüfungsleistung oder den Rücktritt nach deren Beginn anerkannt, wird ein neuer Prüfungstermin anberaumt. Die Prüfungsleistung muss zum nächstmöglichen Termin abgelegt werden.

§ 10 Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Beim Versuch, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. Das Mitführen nicht zugelassener Hilfsmittel nach Prüfungsbeginn ist stets ein Täuschungsversuch.

(2) Wer sich eines Verstoßes gegen die Prüfungsordnung schuldig macht, kann von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. Entscheidungen nach den Sätzen 1 und 2 trifft der Prüfungsausschuss nach Anhörung des Prüflings.

§ 11 Bewertung und Notenbildung

(1) Schriftliche Prüfungsleistungen werden von den Prüfenden in der Regel binnen 4 Wochen bewertet; sie werden in der Regel benotet. Unbenotete Prüfungsleistungen werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.

(2) Für benotete Prüfungsleistungen sind folgende Notenstufen zu verwenden:

1,0; 1,3 = sehr gut = eine besonders hervorragende Leistung,

1,7; 2,0; 2,3 = gut = eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung,

2,7; 3,0; 3,3 = befriedigend = eine Leistung, die in jeder Hinsicht den durchschnittlichen Anforderungen entspricht,

3,7; 4,0 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht,

5,0 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(3) Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit mindestens "ausreichend" oder "bestanden" bewertet wurde. Wird die Prüfungsleistung von zwei Prüfenden bewertet, ist sie bestanden, wenn beide die Leistung mit mindestens "ausreichend" oder "bestanden" bewerten. Bei benoteten Prüfungsleistungen berechnet sich die Note aus dem Durchschnitt der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten.

(4) Die Durchschnittsnote der Prüfung ist das arithmetische Mittel der Noten der im Rahmen der Prüfung abgelegten benoteten Prüfungsleistungen. Dabei werden die Noten nach Absatz 1 und die in den Anlagen aufgeführten Leistungspunkte als Gewichte verwendet. Die Durchschnittsnote lautet

- bei einem Durchschnitt bis 1,5 sehr gut,
- bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 gut,
- bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 befriedigend,
- bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 ausreichend,
- bei einem Durchschnitt über 4,0 nicht ausreichend.

(5) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Modulprüfung gemäß Absatz 6 mit mindestens "ausreichend" oder "bestanden" bewertet wurde und die nach Maßgabe der Anlagen dieser Prüfungsordnung hierfür erforderlichen Leistungspunkte erworben wurden.

(6) Wenn jede einzelne Prüfungsleistung einer Modulprüfung mit mindestens „ausreichend“ bewertet werden muss, so ist dies in den Anlagen festgelegt.

(7) Die Note der Modulprüfung errechnet sich als gewichtetes arithmetisches Mittel der Noten der dieser Prüfung zugeordneten Prüfungsleistungen, wobei die den Prüfungsleistungen zugeordneten Leistungspunkte als Gewichte dienen, sofern eine entsprechende Regelung in den Anlagen getroffen wurde. Absatz 4 gilt entsprechend.

(8) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung errechnet sich als gewichtetes arithmetisches Mittel der Gesamtnoten aus dem allgemeinen und dem Vertiefungsteil des Studiums. Die Noten werden mit den jeweils zugeordneten Leistungspunkten gewichtet. Absatz 4 gilt entsprechend.

(9) Bei der Bildung der Note nach Absatz 4 wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 12 Leistungspunkte

(1) Gemäß § 2 sind im Bachelorstudium insgesamt 180 Leistungspunkte (LP) zu erwerben.

(2) Die Zuordnung von Leistungspunkten zu Modulen ergibt sich aus den Anlagen. Soweit sich durch die Wahl des letzten Moduls, das zum Erreichen der nach § 2 erforderlichen Leistungspunkte notwendig ist, eine geringfügige Überschreitung dieser Punktzahlen ergibt, werden die Module bei der Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Möglicherweise darüber hinaus erworbene Leistungspunkte können nur bei Zusatzprüfungen gemäß § 13 ausgewiesen werden. Die in den Anlagen aufgeführten Leistungspunkte werden vergeben, wenn die Modulprüfung bestanden ist und die zugehörigen Studienleistungen erbracht wurden. Leistungspunkte geben den durchschnittlichen zeitlichen Arbeitsaufwand für das Erbringen dieser Leistungen wieder.

(3) Die Anlagen können vorsehen, dass Leistungspunkte in Modulen aufgrund von Prüfungsleistungen und/oder Studienleistungen erworben werden. Leistungspunkte werden aufgrund von Prüfungsleistungen und von Studienleistungen nach näherer Bestimmung der Studienordnung erworben.

§ 13 Zusatzprüfungen

Studierende können sich weiteren als den in den Anlagen zum Erreichen der erforderlichen Leistungspunkte nach § 2 vorgesehenen Prüfungen unterziehen (Zusatzprüfungen). Die Ergebnisse dieser Zusatzprüfungen werden auf Antrag in das Modulverzeichnis (academic record) aufgenommen, jedoch bei der Berechnung der Gesamtnote nicht einbezogen.

§ 14 Anrechnung

(1) Studienzeiten, Studienleistungen einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten und Prüfungsleistungen in einem gleichen Studiengang an einer anderen inländischen Universität oder gleichgestellten Hochschule werden ohne Gleichwertigkeitsfeststellung angerechnet.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten und Prüfungsleistungen, die im Inland oder Ausland in einem vergleichbaren Studiengang erbracht wurden, werden angerechnet, wenn die Institution, an der die Leistung erbracht wurde, einer deutschen Universität gleichsteht und die auswärtige Leistung nach Umfang und Inhalt im Wesentlichen der Leistung entspricht, für die eine Anrechnung begehrt wird. Im Zweifel sind Stellungnahmen der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen bzw. der Fachvertreterinnen und Fachvertreter einzuholen. Außerhalb des Studiums erbrachte berufspraktische Leistungen werden anerkannt, wenn sie gleichwertig sind.

Die Anrechnung bestandener Prüfungsleistungen ist auf 60 Leistungspunkte plus max. 24 Leistungspunkte aus dem Berufspraktikum beschränkt. Abweichend von Satz 1 wird eine Bachelorarbeit nicht angerechnet.

(3) Für angerechnete Prüfungsleistungen werden die Noten übernommen oder bei abweichender Notenskala umgerechnet, die darauf entfallende Studienzeiten angerechnet und Leistungspunkte entsprechend den Modulen vergeben, für die die Anrechnung erfolgt ist. Ist eine Notenumrechnung nicht möglich, bleibt die Prüfungsleistung unbenotet. Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.

§ 15 Einsicht in die Prüfungsakte

Nach Abschluss der Bachelorprüfung wird auf Antrag Einsicht in die vollständigen Prüfungsakten gewährt. Der Antrag ist spätestens binnen eines Jahres nach Aushändigung des Zeugnisses oder des Bescheides über die endgültig nicht bestandene Prüfung zu stellen.

§ 16 Zeugnisse und Bescheinigungen

(1) Über die bestandene Bachelorprüfung wird zeitnah ein Zeugnis gemäß Anlage 3 ausgestellt. Dem Zeugnis wird eine Übersicht über die bestandenen Module sowie ein Diploma Supplement beigefügt. Das Datum des Zeugnisses ist der Tag, an dem die Bachelorprüfung erstmals bestanden wurde. Mit gleichem Datum wird eine Urkunde über den verliehenen akademischen Grad ausgestellt.

- (2) Über die erstmalig und die endgültig nicht bestandene Prüfung ergeht ein schriftlicher Bescheid.
- (3) Beim Verlassen der Hochschule oder beim Wechsel des Studienganges wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die bis zum Zeitpunkt des Ausscheidens erbrachten Prüfungsleistungen und deren Bewertungen sowie die zugeordneten Leistungspunkte enthält. Im Fall des Abs. 2 weist die Bescheinigung darauf hin, dass die Prüfung endgültig nicht bestanden ist.
- (4) Zeugnisse, Urkunden und Bescheinigungen werden in deutscher Sprache und in englischer Sprache ausgestellt.

§ 17 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der Aufgaben nach dieser Prüfungsordnung wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Dem Prüfungsausschuss gehören 5 stimmberechtigte Mitglieder an, und zwar 3 Mitglieder, welche die Professorengruppe vertreten, 1 Mitglied, das die Mitarbeitergruppe vertritt und in der Lehre tätig ist sowie 1 Mitglied der Studierendengruppe. Das studentische Mitglied hat bei der Bewertung und Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen nur beratende Stimme.
- (2) Der Prüfungsausschuss stellt die Durchführung der Prüfungen sicher und achtet auf die Einhaltung dieser Prüfungsordnung. Er legt die Anmelde- und Prüfungszeiträume fest.
- (3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Vertretungen werden vom zuständigen Fakultätsrat gewählt. Der Prüfungsausschuss wählt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende oder Vorsitzenden. Der Vorsitz muss von einem Mitglied der Professorengruppe ausgeübt werden; der stellvertretende Vorsitz kann auch von dem Mitglied der Mitarbeitergruppe ausgeübt werden.
- (4) Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, soweit die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- (5) Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, wird unverzüglich eine Nachfolgerin/ein Nachfolger für die entsprechende Position gewählt.
- (6) Der Prüfungsausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben. Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. In dieser sind die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses festzuhalten.
- (7) Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz übertragen. Der Prüfungsausschuss kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben einer von ihm beauftragten Stelle bedienen. Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor, führt sie aus und berichtet dem Prüfungsausschuss über diese Tätigkeit.
- (8) Alle Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an Prüfungen beobachtend teilzunehmen.
- (9) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (10) Der Prüfungsausschuss ermöglicht Studierenden, die eine länger andauernde Behinderung durch ein fachärztliches Zeugnis nachweisen, Prüfungsleistungen in gleichwertiger anderer Form, zu anderen Terminen oder innerhalb anderer Fristen zu erbringen.

§ 18 Prüfende und Beisitzende

- (1) Zur Abnahme von Prüfungen bestellt der Prüfungsausschuss zu dem zu prüfenden Fachgebiet gehörende Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer sowie in dem Fachgebiet zur selbstständigen Lehre berechnete wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover sowie Lehrbeauftragte.
- (2) Der Prüfungsausschuss kann weitere Prüfende bestellen, sofern diese selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Es können auch Prüferinnen oder Prüfer einer anderen Hochschule bestellt werden.
- (3) Die Bewertung studienbegleitender Prüfungsleistungen erfolgt durch eine Prüfende oder einen Prüfenden. Bachelorarbeiten werden von zwei Prüfenden bewertet.
- (4) Mündliche Prüfungen sowie mündliche Ergänzungsprüfungen finden vor zwei Prüfenden oder einer oder einem Prüfenden und einer oder einem sachkundigen Beisitzenden als Einzelprüfung statt. Die oder der Beisitzende wird von der oder dem Prüfenden bestellt. Sie oder er ist vor der Notenfestlegung zu hören.
- (5) Prüfende und Beisitzende unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 19 Verfahrensvorschriften

(1) Die allgemeinen Bestimmungen des Verwaltungsrechts sowie die gesetzlichen Regelungen zu Mutterschutz und Elternzeit finden im Prüfungsverfahren sinngemäß Anwendung. Belastende Verwaltungsakte sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und bekannt zu geben. Gegen Entscheidungen nach dieser Prüfungsordnung, denen eine Bewertung von Leistung zugrunde liegt, kann binnen eines Monats nach Zugang des Bescheids Widerspruch eingelegt werden. Verwaltungsakte können hochschulöffentlich bekannt gegeben werden.

(2) Bringt der Prüfling in seinem Widerspruch konkret und substantiiert Einwendungen gegen prüfungsspezifische Wertungen und fachliche Bewertungen einer oder eines Prüfenden vor, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch dieser oder diesem Prüfenden zur Überprüfung zu. Ändert die oder der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung aufgrund der Stellungnahme der oder des Prüfenden insbesondere darauf, ob

1. das Prüfungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
3. allgemein gültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch bewertet worden ist oder ob
5. sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet.

(3) Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats entschieden werden. Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, bescheidet die Leitung der Hochschule die Widerspruchsführerin oder den Widerspruchsführer.

(4) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

§ 20 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung wird nach der Genehmigung durch das Präsidium im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover bekannt gemacht. Sie tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Anlage 1: Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule des Bachelorstudiums Geographie*Abkürzungen in den Tabellen*

- E - Exkursionsbericht
 H - Hausarbeit
 K x - Klausur von x Minuten
 P - Präsentation
 R - Referat
 S - Seminararbeit

Modul	Semes- ter	Voraussetzungen für die Zulassung	Prüfungsleistung	Leistungs- punkte
Pflichtmodule (1. Jahr)				
A.1 Physische Geographie und Landschaftsökologie A/B	1 bis 2	-	K 120; K120	14
A.2 Grundlagen der Wirtschafts- und Kulturgeographie	1 bis 2	-	K 150	14
A.3 Methoden der Geographie 1	1	-	K 120	10
A.4 Methoden der Geographie 2	2	-	P	9
A.5 Übergreifende Themen und Regionale Geographie	1 oder 2	-	K 90 oder S oder R	5
Wahlmodule (1. Jahr)				
Wahlbereich	1 oder 2	-	Je nach gewähltem Modul	4
Summe				56

Berufspraktikum

	Semes- ter	Voraussetzungen für die Zulassung	Prüfungsleistung	Leistungs- punkte
Berufspraktikum (insgesamt vier Monate)	1 - 6	-	unbenotet	24

Auswahlregeln in der Vertiefungsrichtung Physische Geographie und Landschaftsökologie:

In der Vertiefungsrichtung Physische Geographie und Landschaftsökologie sind aus den Pflicht- und Wahlpflichtmodulen Module im Umfang von insgesamt 56 LP sowie die Bachelorarbeit zu wählen. Darunter müssen sein:

- B.5, B.6, B.7, B.9
- B.1 oder B.2

Es ist das Modul „Bachelorarbeit in der Vertiefungsrichtung Physische Geographie und Landschaftsökologie“ (14 LP) zu wählen.

Pflichtmodule in der Vertiefungsrichtung Physische Geographie und Landschaftsökologie				
Modul	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
B.5 Studienprojekt der Physischen Geographie und Landschaftsökologie	4	-	S	16
B.6 Hauptseminar der Physischen Geographie und Landschaftsökologie	5	-	R	8
B.7 Geographische Informationssysteme B	3	-	H	6
B.9 Zweiwöchige Exkursion	4 oder 5	-	E oder P	10
B.20 Bachelorarbeit	6	50 LP in der Vertiefungsrichtung Physische Geographie und Landschaftsökologie	Bachelorarbeit, P (Gewicht 6:1)	14

Wahlpflichtmodule in der Vertiefungsrichtung Physische Geographie und Landschaftsökologie				
Modul	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
B.1 Praktische Landschaftsanalyse	3	-	S	12
B.2 Geomultimedia	3	-	P	6
B.3 Angewandte Physische Geographie und Landschaftsökologie	3, 4, 5 oder 6	-	R oder H	4
B.4 Raumsysteme in der Physischen Geographie	3, 4, 5 oder 6	-	R oder H	4
B.8 Geographische Informationssysteme C	5 oder 6	-	H oder P	6

Auswahlregeln in der Vertiefungsrichtung Wirtschafts- und Kulturgeographie:

In der Vertiefungsrichtung Wirtschafts- und Kulturgeographie sind aus den Pflicht- und Wahlpflichtmodulen Module im Umfang von insgesamt 56 LP sowie die Bachelorarbeit zu wählen. Darunter müssen sein:

- C.1, C.6, C.7, C.9,
- Zwei Module aus C.2, C.3 und C.8
- C.4 oder C.5

Es ist das Modul „Bachelorarbeit in der Vertiefungsrichtung Wirtschafts- und Kulturgeographie“ (14 LP) zu wählen.

Pflichtmodule in der Vertiefungsrichtung Wirtschafts- und Kulturgeographie				
Modul	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
C.1 Weiterführende Methoden der Wirtschafts- und Kulturgeographie	3	-	K 150	13
C.6 Wirtschaftsgeographisches Studienprojekt	4 oder 5	-	R	8
C.7 Kulturgeographisches Studienprojekt	4 oder 5	-	R	8
C.9 Einwöchige Exkursion in Wirtschafts- und Kulturgeographie	3, 4 oder 5	-	E oder P	5
C.20 Bachelorarbeit	6	50 LP in der Vertiefungsrichtung Wirtschafts- und Kulturgeographie	Bachelorarbeit, P (Gewicht 6:1)	14

Wahlpflichtmodule in der Vertiefungsrichtung Wirtschafts- und Kulturgeographie				
Modul	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
C.2 Wirtschaftsstrukturen und -prozesse in Regionen, Ländern und Ländergruppen	3, 4 oder 5	-	R oder H	6
C.3 Strukturen und Prozesse in kulturgeogr. Teildisziplinen	3, 4 oder 5	-	R oder H	6
C.4 Wirtschaftsgeographisches Hauptseminar	4 und 5	-	R	10
C.5 Kulturgeographisches Hauptseminar	4 und 5	-	R	10
C.8 Angewandte Wirtschaftsgeographie	3, 4 oder 5	-	R, R (gleichgewichtig; beide müssen mind. „ausreichend“ sein)	6

Anlage 2: Ergänzungsbereiche

Es ist ein Ergänzungsbereich im Umfang von 30 LP zu wählen.

Ergänzungsbereich für die Vertiefungsrichtung Wirtschafts- und Kulturgeographie:**Ergänzungsbereich E: Wirtschaftswissenschaften/Regionalplanung**

Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät/Fakultät für Architektur und Landschaft

Modul	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Pflichtmodule				
BWL B	4 und 6	-	K 60; K60	8
VWL A	3 und 4	-	K 60; K60	8
VWL B	3 oder 5	-	K 120	8
Einführung in die Stadt-, Regional- und Landesplanung	3, 4, 5 oder 6	-	lt. Modulkatalog	6
Summe				30

Ergänzungsbereiche für die Vertiefungsrichtung Physische Geographie und Landschaftsökologie**Ergänzungsbereich F: Geobotanik**

Institut für Geobotanik

Modul	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Pflichtmodule				
Grundlagen der Botanik	WS/SS	-	lt. Modulkatalog	6
Spezielle Botanik	SS	-	lt. Modulkatalog	6
Ökologie	SS	-	lt. Modulkatalog	6
Summe				18

Modul	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Wahlmodule				
Ökomorphologie	WS	-	lt. Modulkatalog	6
Synökologie	SS	-	lt. Modulkatalog	6
Gewässerökologie	SS	-	lt. Modulkatalog	6
Marine Ökosysteme	SS	-	lt. Modulkatalog	6
Summe				24

Ergänzungsbereich G: Gestein und Boden

Institut für Geologie / Institut für Bodenkunde / Institut für Mineralogie

Modul	Semes-ter	Voraussetzungen für die Zulassung	Prüfungsleistung	Leistungs-punkte
<i>Pflichtmodule</i>				
Erde 1	WS	-	lt. Modulkatalog	7
Erde 2	SS	-	lt. Modulkatalog	7
Böden (Prozesse und Eigenschaften)	WS	-	lt. Modulkatalog	4
Summe				18

Modul	Semes-ter	Voraussetzungen für die Zulassung	Prüfungsleistung	Leistungs-punkte
Wahlmodule				
Bausteine der Erde - Kristallographie	WS	-	lt. Modulkatalog	6
Paläontologie / Paläobiologie I	SS	-	lt. Modulkatalog	3
Geländemethoden	SS	-	lt. Modulkatalog	3
System Erde 3 / Erdgeschichte	WS	-	lt. Modulkatalog	3
Böden und Pedogene Minerale	SS	-	lt. Modulkatalog	3
Sedimentgesteine	SS	-	lt. Modulkatalog	6
Bodenbewertung	SS	-	lt. Modulkatalog	4
Summe				28

Ergänzungsbereich H: Wasser und Klima

Institut für Wasserwirtschaft, Hydrologie und landwirtsch. Wasserbau / Institut für Meteorologie und Klimatologie

Modul	Semes-ter	Voraussetzungen für die Zulassung	Prüfungsleistung	Leistungs-punkte
Pflichtmodule				
Hydrologie und Wasserwirtschaft I	SS	-	lt. Modulkatalog	9
Grundlagen der Meteorologie I	SS/WS	-	lt. Modulkatalog	8
Grundlagen der Meteorologie II	SS	-	lt. Modulkatalog	4
Summe				21

Modul	Semes-ter	Voraussetzungen für die Zulassung	Prüfungsleistung	Leistungs-punkte
Wahlmodule				
Gewässerökologie und Hydrometrie	SS	-	lt. Modulkatalog	5
Hydrologie und Wasserwirtschaft II	SS	-	lt. Modulkatalog	4
Topoklima	WS/SS	-	lt. Modulkatalog	8
Klimaschutz, Industrie und Verkehrsmeteorologie	WS/SS	-	lt. Modulkatalog	4
Summe				21

Ergänzungsbereich J: Geoinformatik

Institut für Kartographie und Geoinformatik / Institut für Photogrammetrie und Geoinformation

Modul	Semes-ter	Voraussetzungen für die Zulassung	Prüfungsleistung	Leistungs-punkte
Pflichtmodule				
Einführung in GIS und Kartographie	WS	-	lt. Modulkatalog	3
GIS-Praxis I	SS	-	lt. Modulkatalog	2
Einführung in das Programmieren mit C++	WS/SS	-	lt. Modulkatalog	5
Geodatensvisualisierung	WS	-	lt. Modulkatalog	2
GIS I / Geländemodellierung	SS	-	lt. Modulkatalog	5
GIS II	WS	-	lt. Modulkatalog	4
GIS-Praxis II	WS	-	lt. Modulkatalog	2
Grundlagen der Fernerkundung für Geowissenschaftler	WS	-	lt. Modulkatalog	3
Summe				26

Modul	Semes-ter	Voraussetzungen für die Zulassung	Prüfungsleistung	Leistungs-punkte
Wahlmodule				
Schlussübung Topographie	SS	-	lt. Modulkatalog	3
GI-Visualisierung und -Kommunikation	WS	-	lt. Modulkatalog	2
Geodatensvisualisierung II - Interaktive 3D Visualisierung	WS	-	lt. Modulkatalog	3
Verfahren der Algorithmischen Geometrie	WS	-	lt. Modulkatalog	3
GIS III - Anwendungen und neue Forschungsrichtungen	SS	-	lt. Modulkatalog	3
Geoinfrastrukturen (GIS für öffentliche Aufgaben)	SS	-	lt. Modulkatalog	2
GIS-Hydrographie	SS	-	lt. Modulkatalog	2
GIS in der Fahrzeugnavigation	SS	-	lt. Modulkatalog	3
Augmented Reality	SS	-	lt. Modulkatalog	3
Digitale Bildverarbeitung	WS	-	lt. Modulkatalog	4
Photogrammetrie und Fernerkundung in der Praxis	SS	-	lt. Modulkatalog	3
Summe				31

Anlage 3: Urkunden und Zeugnisse

Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover

Urkunde

Die Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover verleiht mit dieser Urkunde

Frau/Herrn*

geb. am in

den Hochschulgrad Bachelor of Arts (B. A.)/Bachelor of Science (B. Sc.)*, nachdem er/sie*
die Bachelorprüfung im Studiengang Geographie am bestanden hat.

(Siegel der Hochschule) Hannover, den

Die/Der* Vorsitzende des Prüfungsausschusses

*Zutreffendes einsetzen

Englischsprachige Fassung:

Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover

Certificate

With this certificate the Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover awards

Ms./Mr.*

born in

the degree of

Bachelor of Arts (B. A.)/Bachelor of Science (B. Sc.)*

The above-named student has fulfilled the examination requirements in the Bachelor of Arts /
Bachelor of Science* Programme Geography

Date issued

(Official Seal) Hannover,

Chair Examination Committee

*Select as applicable

Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover

Zeugnis

Frau/Herr*

geboren am in

hat die Prüfung zum Bachelor of Arts / Bachelor of Science* im Studiengang Geographie am mit der Gesamtnote¹ bestanden.

Bachelorarbeit über das Thema:

..... (Note).....(Leistungspunkte).....

(Siegel der Hochschule) Hannover, den

Die/Der* Vorsitzende des Prüfungsausschusses

¹ Notenstufen: sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend. Die Note kann zusätzlich als Zahl mit einer Dezimalstelle hinter dem Komma angegeben werden.

Dem Zeugnis ist ein Verzeichnis der bestandenen Module und Prüfungsleistungen beigelegt.

*Zutreffendes einsetzen

Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover

Verzeichnis der bestandenen Module und Prüfungsleistungen

Frau/Herr*

geboren am in

hat im Rahmen der Bachelorprüfung im Studiengang Geographie

folgende Module und Prüfungsleistungen bestanden:

Modul 1*

.....Note..... Leistungspunkte (ECTS).....

Modul 2*

.....Note..... Leistungspunkte (ECTS).....

(Siegel der Hochschule) Hannover, den

Die/Der* Vorsitzende des Prüfungsausschusses

*Zutreffendes einsetzen

Englischsprachige Fassungen:

Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover

CERTIFICATE

Ms./Mr.*

born in

has passed the Bachelor of Arts / Bachelor of Sciences* Examination in the Bachelor's Programme
Geography with the overall grade¹ :.....

Subject of Bachelor's thesis

.....(grade).....(credit points).....

(Official Seal) Hannover,

Chair Examination Committee

¹ grades: very good, good, fair, satisfactory

A list is attached which contains the modules passed and results achieved as part of the
examination.

*Select as applicable

Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover

ACADEMIC RECORD

Ms./Mr*

born in

has successfully passed the following courses in the Bachelor's Programme Geography

Module 1

.....Grade* Credit points.....

Module 2

.....Grade* Credit points.....

(Official Seal) Hannover,

Chair Examination Committee

* grades: very good, good, fair, satisfactory

*Select as applicable

Der Fakultätsrat der Naturwissenschaftlichen Fakultät der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat am 18.10.2006 die nachfolgende geänderte Studienordnung für den Bachelorstudiengang Geographie beschlossen. Das Präsidium hat die Studienordnung am 07.03.2007 gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 5. b) NHG genehmigt. Die Änderung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in Kraft.

Studienordnung für den Bachelorstudiengang Geographie

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Prüfungsordnung (PO) Ziele, Inhalte und Aufbau des Bachelorstudienganges „Geographie“ an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover.

§ 2 Studienbeginn und Studiendauer

Das Studium kann nur zum Wintersemester begonnen werden. Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Bachelorarbeit sechs Fachsemester mit einem gesamten Studienaufwand von 180 Leistungspunkten (LP).

§ 3 Studienvoraussetzungen

Die formale Zugangsberechtigung für den Studiengang regelt § 18 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes. Ausländische Studienbewerber müssen ausreichende Deutschkenntnisse entsprechend den geltenden Regelungen der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover nachweisen.

§ 4 Studienziel

Ziel des Bachelorstudiums ist eine praxisgerechte Ausbildung in Geographie mit einem berufsqualifizierenden Abschluss. Bei einer Vertiefung in Physischer Geographie und Landschaftsökologie wird der Titel Bachelor of Science [B.Sc.] vergeben, bei einer Vertiefung in Wirtschafts- und Kulturgeographie der Titel Bachelor of Arts [B.A.]. In den ersten zwei Semestern wird ein breiter Überblick über geographische Theorien, Inhalte und Probleme vermittelt und in grundlegende Methoden und Arbeitstechniken der Geographie eingeführt. Ab dem dritten Semester erfolgt die spezielle inhaltliche, praktische und methodische Ausbildung in der Vertiefung Physische Geographie und Landschaftsökologie oder Wirtschafts- und Kulturgeographie. In beiden Vertiefungen werden Schlüsselqualifikationen für den Arbeitsmarkt erworben.

§ 5 Studienfachberatung

Zur Beratung der Studierenden in grundsätzlichen und übergreifenden Fragen des Studiums stehen allgemeine Studienberater/innen zur Verfügung. Für die spezielle und arbeitsmarktbezogene Studienberatung ab dem dritten Semester richten die beiden Vertiefungsrichtungen Physische Geographie und Landschaftsökologie sowie Wirtschafts- und Kulturgeographie eine besondere Studienberatung ein. Alle Studienberater/innen werden durch Aushang und im Internet bekannt gemacht. Im Weiteren engagieren sich alle hauptamtlichen Dozenten/innen in der Beratung der Studierenden. Spezielle Fragen und Probleme das ganze Fach oder das Studium allgemein betreffend können auch mit dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder der Studiendekanin/dem Studiendekan geklärt werden.

§ 6 Aufbau des Studiums

Der Studiengang ist modular aufgebaut und enthält eine Abschlussarbeit. Das Studium gliedert sich in einen Pflicht- und Wahlpflichtteil. Nach dem breiten Pflichtstudium in den ersten zwei Semestern müssen sich die Studierenden für eine der beiden Vertiefungen Physische Geographie und Landschaftsökologie oder Wirtschafts- und Kulturgeographie entscheiden. Das Studium in der Vertiefung dauert vier Semester und umfasst neben der Ausbildung in Physischer Geographie und Landschaftsökologie bzw. Wirtschafts- und Kulturgeographie einen Ergänzungsbereich in einem benachbarten Fachgebiet im Umfang von jeweils 30 LP. Nach dem Erwerb von mindestens 50 Leistungspunkten in der jeweiligen Vertiefung ist der Beginn der Bachelorarbeit möglich. Der Studienplan ist Anlage 1 zu entnehmen.

§ 7 Module

(1) Module bestehen i.d.R. aus zwei bis vier Lehrveranstaltungen, die thematisch zusammengefasst sind. Sie erstrecken sich über ein, zwei oder drei Semester. Die Lehrveranstaltungen eines Moduls können alle in der Prüfungsordnung aufgeführten Formen (Vorlesung, Seminar, Praktikum usw.) umfassen. Exkursionen oder andere Arbeitstage außerhalb der Räume der Universität können Bestandteil aller Module sein. Module können thematisch miteinander verkoppelt werden.

(2) Bei Modulen mit eingeschränkter Teilnehmerzahl entscheidet die verantwortliche Dozentin bzw. der Dozent über die Art des Auswahlverfahrens. Das Auswahlverfahren legt den Studienfortschritt zugrunde; die Kriterien des Verfahrens werden per Aushang bekannt gegeben.

(3) Die Module schließen mit einer gemeinsamen Prüfung der Lehrveranstaltungsinhalte ab. Bei größeren Modulen kann die Prüfung auf zwei Prüfungsleistungen aufgeteilt werden.

(4) Leistungspunkte werden jeweils nur für ein gesamtes Modul vergeben, und nur dann, wenn die erforderliche Prüfungsleistung bestanden ist und zusätzlich die erforderlichen Studienleistungen nachgewiesen wurden.

(5) Die möglichen Studienleistungen und ihr Umfang werden von den Lehrenden zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben. Studienleistungen können benotet werden, gehen jedoch nicht in die Noten der Prüfungsleistungen ein. Studienleistungen müssen mindestens bestanden sein.

§ 8 Leistungspunkte

Für die erfolgreiche Absolvierung eines Moduls werden 4 (2) bis 14 Leistungspunkte („Credits“) nach dem ECTS-System (European Credit Transfer and Accumulation System) vergeben. Ihre Anzahl richtet sich nach dem mittleren Zeitaufwand, der für das betreffende Modul erforderlich ist. Ein Leistungspunkt (LP) entspricht dabei einem Zeitaufwand von etwa 30 Stunden. Zum Zeitaufwand gehören die Präsenzzeit in den Lehrveranstaltungen und Exkursionen, die Vor- und Nachbereitungszeit, der Zeitbedarf für eigenständige praktische Arbeit, der Zeitbedarf für die Erstellung von schriftlichen Hausarbeiten und der Zeitbedarf für Prüfungsvorbereitungen.

§ 9 Berufspraktikum

Zum Studiengang gehört ein geographisches Berufspraktikum von insgesamt vier Monaten Dauer, das während des Studiums frühestens nach Ende der Vorlesungszeit im 2. Semester und Wahl der Vertiefungsrichtung durchgeführt wird. Dieses Praktikum dient dem Kennenlernen aktueller Arbeitgeber, Arbeitsinhalte, Arbeitsanforderungen und Arbeitsbedingungen im geographischen Tätigkeitsbereich. Der oder die Praktikumsorte müssen inhaltlich zur gewählten Vertiefung passen. Über das Praktikum ist ein kurzer Bericht (ca. 5 Seiten) anzufertigen und vom Praktikumsbetrieb gegenzeichnen zu lassen. Die Anerkennung des Praktikums erfolgt auf der Basis dieses Berichts durch das vom Prüfungsausschuss bestimmte Mitglied des Lehrkörpers der gewählten Vertiefungsrichtung.

§ 10 Prüfungen und Noten

Maßgeblich für die Durchführung der Prüfungen ist die Prüfungsordnung, bei unklarer Sachlage auch ein Beschluss des Prüfungsausschusses.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in Kraft.

Anlage 1: Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule des Bachelorstudiums Geographie**Die LP des gesamten Bachelorstudiums addieren sich wie folgt:**

Pflicht- und Wahlmodule im ersten Jahr:	56
Wahlpflichtmodule der Vertiefungsrichtung im 2. und 3. Jahr	56
Modul Bachelorarbeit (inkl. Kolloquium)	14
Ergänzungsbereich	30
Berufspraktikum (insg. vier Monate)	24
Summe:	180

Modul	Semes- ter	Lehrveranstaltungen	Prüfungs- leistungen	LP
Pflichtmodule (1. Jahr)				
A.1 Physische Geographie und Landschaftsökologie A/B	1 bis 2	1) Vorlesung, 2 SWS 2) Übung, 2 SWS 3) Vorlesung, 2 SWS 4) Übung, 2 SWS 5) Exkursionen	Klausur; Klausur	14
A.2 Grundlagen der Wirtschafts- und Kulturgeographie	1 bis 2	1) Vorlesung, 2 SWS 2) Übung, 2 SWS 3) Vorlesung, 2 SWS 4) Übung, 2 SWS	Klausur	14
A.3 Methoden der Geographie 1	1	1) Vorlesung, 2 SWS 2) Vorlesung/Übung 2 SWS 3) Vorlesung/Übung 2 SWS	Klausur	10
A.4 Methoden der Geographie 2	2	1) Übung 2 SWS 2) Vorlesung/Übung 2 SWS	Präsentation	9
A.5 Übergreifende Themen und Regionale Geographie	1 oder 2	1) Vorlesung, 2 SWS 2) Seminar, 2 SWS	Klausur oder Seminararbeit oder Referat	5
Wahlmodule (1. Jahr)				
Wahlbereich	1 oder 2	Je nach gewähltem Modul	Je nach gewähltem Modul	4
Summe				56

Auswahlregeln in der Vertiefungsrichtung Physische Geographie und Landschaftsökologie:

In der Vertiefungsrichtung Physische Geographie und Landschaftsökologie sind aus den Pflicht- und Wahlpflichtmodulen Module im Umfang von insgesamt 56 LP sowie die Bachelorarbeit zu wählen. Darunter müssen sein:

- B.5, B.6, B.7, B.9
- B.1 oder B.2

Es ist das Modul „Bachelorarbeit in der Vertiefungsrichtung Physische Geographie und Landschaftsökologie“ (14 LP) zu wählen.

Module	Semes-ter	Lehrveranstaltungen	Prüfungs-leistungen	LP
Pflichtmodule in der Vertiefungsrichtung Physische Geographie und Landschaftsökologie				
B.5 Studienprojekt der Physischen Geographie und Landschaftsökologie	4	1) Seminar, 2 SWS 2) Geländearbeit	Seminar	16
B.6 Hauptseminar der Physischen Geographie und Landschaftsökologie	5	1) Seminar, 2 SWS	Referat	8
B.7 Geographische Informationssysteme B	3	1) Übung, 2 SWS 2) Übung, 2 SWS	Hausarbeit	6
B.9 Zweiwöchige Exkursion	4 oder 5	1) Seminar, 2 SWS 2) Exkursion (17 Tage)	Exkursionsbericht oder Präsentation	10
B.20 Bachelorarbeit	6	1) Kolloquium	Bachelorarbeit, Präsentation	14

Module	Semes-ter	Lehrveranstaltungen	Prüfungs-leistungen	LP
Wahlpflichtmodule in der Vertiefungsrichtung Physische Geographie und Landschaftsökologie				
B.1 Praktische Landschaftsanalyse	3	1) Übung, 2 SWS 2) Praktikum, 3 SWS 3) Laborkurs, 3 SWS	Seminar	12
B.2 Geomultimedia	3	1) Vorlesung, 2 SWS 2) Technischer Kurs, 2 SWS	Präsentation	6
B.3 Angewandte Physische Geographie und Landschaftsökologie	3, 4, 5 oder 6	1) Vorlesung, 2 SWS 2) Übung/Seminar, 2 SWS	Referat oder Hausarbeit	4
B.4 Raumsysteme in der Physischen Geographie	3, 4, 5 oder 6	1) Vorlesung, 2 SWS 2) Seminar, 2 SWS	Referat oder Hausarbeit	4
B.8 Geographische Informations	5 oder 6	1) Übung, 1 SWS	Hausarbeit oder Präsentation	6

Auswahlregeln in der Vertiefungsrichtung Wirtschafts- und Kulturgeographie:

In der Vertiefungsrichtung Wirtschafts- und Kulturgeographie sind aus den Pflicht- und Wahlpflichtmodulen Module im Umfang von insgesamt 56 LP sowie die Bachelorarbeit zu wählen. Darunter müssen sein:

- C.1, C.6, C.7, C.9,
- Zwei Module aus C.2, C.3 und C.8
- C.4 oder C.5

Es ist das Modul „Bachelorarbeit in der Vertiefungsrichtung Wirtschafts- und Kulturgeographie“ (14 LP) zu wählen.

Module	Semes-ter	Lehrveranstaltungen	Prüfungs-leistungen	LP
Pflichtmodule in der Vertiefungsrichtung Wirtschafts- und Kulturgeographie				
C.1 Weiterführende Methoden der Wirtschafts- und Kulturgeographie	3	1) Seminar, 1 SWS 2) Übung, 1 SWS 3) Seminar, 1 SWS 4) Übung, 1 SWS + Feldstudie	Klausur	13
C.6 Wirtschaftsgeographisches Studienprojekt	4 oder 5	1) Seminar, 1 SWS 2) Übung, 2 SWS + Feldstudie	Referat	8
C.7 Kulturgeographisches Studienprojekt	4 oder 5	1) Seminar, 1 SWS 2) Übung, 2 SWS + Feldstudie	Referat	8
C.9 Einwöchige Exkursion in Wirtschafts- und Kulturgeographie	3, 4 oder 5	1) Seminar, 1 SWS 2) Exkursion (6 Tage)	Exkursionsbericht oder Präsentation	5
C.20 Bachelorarbeit	6	1) Kolloquium 2 SWS	Bachelorarbeit, Präsentation	14

Module	Semes-ter	Lehrveranstaltungen	Prüfungs-leistungen	LP
Wahlpflichtmodule in der Vertiefungsrichtung Wirtschafts- und Kulturgeographie				
C.2 Wirtschaftsstrukturen und -prozesse in Regionen, Ländern und Ländergruppen	3, 4 oder 5	1) Vorlesung/Seminar, 2 SWS 2) Seminar, 2 SWS	Referat oder Hausarbeit	6
C.3 Strukturen und Prozesse in kulturgeogr. Teildisziplinen	3, 4 oder 5	1) Vorlesung/Seminar 2) Seminar	Referat oder Hausarbeit	6
C.4 Wirtschaftsgeographisches Hauptseminar	4 und 5	1) Seminar, 2 SWS 2) Seminar, 2 SWS	Referat	10
C.5 Kulturgeographisches Hauptseminar	4 und 5	1) Seminar, 2 SWS 2) Seminar, 2 SWS	Referat	10
C.8 Angewandte Wirtschaftsgeographie	3, 4 oder 5	1) Seminar, 2 SWS 2) Seminar, 2 SWS	Referat, Referat (beide mind. „ausreichend“)	6

Anlage 2: Ergänzungsbereiche

Es ist ein Ergänzungsbereich im Umfang von 30 LP zu wählen.

Ergänzungsbereich für die Vertiefungsrichtung Wirtschafts- und Kulturgeographie:**Ergänzungsbereich E: Wirtschaftswissenschaften/Regionalplanung**

Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät/Fakultät für Architektur und Landschaft

Pflichtmodule	Semes- ter	Lehrveranstaltungen	Prüfungs- leistungen	LP
BWL B	4 und 6	1) Vorlesung, 2 SWS 2) Vorlesung, 2 SWS	Klausur	8
VWL A	3 und 4	1) Vorlesung, 2 SWS 2) Vorlesung, 2 SWS	Klausur	8
VWL B	3 oder 5	1) Vorlesung, 2 SWS 2) Übung, 2 SWS	Klausur	8
Einführung in die Stadt-, Regional- und Landesplanung	3,4,5 oder 6	1) Vorlesung/Seminar, 2 SWS 2) Vorlesung/Seminar, 2 SWS	lt. Modulkatalog	6
Summe				30

Ergänzungsbereiche für die Vertiefungsrichtung Physische Geographie und Landschaftsökologie**Ergänzungsbereich F: Geobotanik**

Institut für Geobotanik

Modul	Semes- ter	Lehrveranstaltungen	Prüfungsleistung	Leistungs- punkte
Pflichtmodule				
Grundlagen der Botanik	WS/SS	lt. Modulkatalog	lt. Modulkatalog	6
Spezielle Botanik	SS	lt. Modulkatalog	lt. Modulkatalog	6
Ökologie	SS	lt. Modulkatalog	lt. Modulkatalog	6
Summe				18

Modul	Semes- ter	Lehrveranstaltungen	Prüfungsleistung	Leistungs- punkte
Wahlmodule				
Ökomorphologie	WS	lt. Modulkatalog	lt. Modulkatalog	6
Synökologie	SS	lt. Modulkatalog	lt. Modulkatalog	6
Gewässerökologie	SS	lt. Modulkatalog	lt. Modulkatalog	6
Marine Ökosysteme	SS	lt. Modulkatalog	lt. Modulkatalog	6
Summe				24

Ergänzungsbereich G: Gestein und Boden

Institut für Geologie / Institut für Bodenkunde / Institut für Mineralogie

Modul	Semes-ter	Lehrveranstaltungen	Prüfungsleistung	Leistungs-punkte
Pflichtmodule				
Erde 1	WS	lt. Modulkatalog	lt. Modulkatalog	7
Erde 2	SS	lt. Modulkatalog	lt. Modulkatalog	7
Böden (Prozesse und Eigenschaften)	WS	lt. Modulkatalog	lt. Modulkatalog	4
Summe				18

Modul	Semes-ter	Lehrveranstaltungen	Prüfungsleistung	Leistungs-punkte
Wahlmodule				
Bausteine der Erde - Kristallographie	WS	lt. Modulkatalog	lt. Modulkatalog	6
Paläontologie / Paläobiologie I	SS	lt. Modulkatalog	lt. Modulkatalog	3
Geländemethoden	SS	lt. Modulkatalog	lt. Modulkatalog	3
System Erde 3 / Erdgeschichte	WS	lt. Modulkatalog	lt. Modulkatalog	3
Böden und Pedogene Minerale	SS	lt. Modulkatalog	lt. Modulkatalog	3
Sedimentgesteine	SS	lt. Modulkatalog	lt. Modulkatalog	6
Bodenbewertung	SS	lt. Modulkatalog	lt. Modulkatalog	4
Summe				28

Ergänzungsbereich H: Wasser und Klima

Institut für Wasserwirtschaft, Hydrologie und landwirtschaftlichen Wasserbau / Institut für Meteorologie und Klimatologie

Modul	Semes-ter	Lehrveranstaltungen	Prüfungsleistung	Leistungs-punkte
Pflichtmodule				
Hydrologie und Wasserwirtschaft I	SS	lt. Modulkatalog	lt. Modulkatalog	9
Grundlagen der Meteorologie I	SS/WS	lt. Modulkatalog	lt. Modulkatalog	8
Grundlagen der Meteorologie I	SS	lt. Modulkatalog	lt. Modulkatalog	4
Summe				21

Modul	Semes-ter	Lehrveranstaltungen	Prüfungsleistung	Leistungs-punkte
Wahlmodule				
Gewässerökologie und Hydrometrie	SS	lt. Modulkatalog	lt. Modulkatalog	5
Hydrologie und Wasserwirtschaft II	SS	lt. Modulkatalog	lt. Modulkatalog	4
Topoklima	WS/SS	lt. Modulkatalog	lt. Modulkatalog	8
Klimaschutz, Industrie und Verkehrsmeteorologie	WS/SS	lt. Modulkatalog	lt. Modulkatalog	4
Summe				21

Ergänzungsbereich I: Geoinformatik

Institut für Kartographie und Geoinformatik / Institut für Photogrammetrie und Geoinformation

Modul	Semes-ter	Lehrveranstaltungen	Prüfungsleistung	Leistungs-punkte
Pflichtmodule				
Einführung in GIS u. Kartographie	WS	lt. Modulkatalog	lt. Modulkatalog	3
GIS-Praxis I	SS	lt. Modulkatalog	lt. Modulkatalog	2
Einführung in das Programmieren mit C++	WS/SS	lt. Modulkatalog	lt. Modulkatalog	5
Geodatenvisualisierung	WS	lt. Modulkatalog	lt. Modulkatalog	2
GIS I / Geländemodellierung	SS	lt. Modulkatalog	lt. Modulkatalog	5
GIS II	WS	lt. Modulkatalog	lt. Modulkatalog	4
GIS-Praxis II	WS	lt. Modulkatalog	lt. Modulkatalog	2
Grundlagen der Fernerkundung für Geowissenschaftler	WS	lt. Modulkatalog	lt. Modulkatalog	3
Summe				26

Modul	Semes-ter	Lehrveranstaltungen	Prüfungsleistung	Leistungs-punkte
Wahlmodule				
Schlussübung Topographie	SS	lt. Modulkatalog	lt. Modulkatalog	3
GI-Visualisierung und -Kommunikation	WS	lt. Modulkatalog	lt. Modulkatalog	2
Geodatenvisualisierung II - Interaktive 3D Visualisierung	WS	lt. Modulkatalog	lt. Modulkatalog	3
Verfahren der Algorithmischen Geometrie	WS	lt. Modulkatalog	lt. Modulkatalog	3
GIS III - Anwendungen und neue Forschungsrichtungen	SS	lt. Modulkatalog	lt. Modulkatalog	3
Geoinfrastrukturen (GIS für öffentliche Aufgaben)	SS	lt. Modulkatalog	lt. Modulkatalog	2
GIS-Hydrographie	SS	lt. Modulkatalog	lt. Modulkatalog	2
GIS in der Fahrzeugnavigation	SS	lt. Modulkatalog	lt. Modulkatalog	3
Augmented Reality	SS	lt. Modulkatalog	lt. Modulkatalog	3
Digitale Bildverarbeitung	WS	lt. Modulkatalog	lt. Modulkatalog	4
Photogrammetrie und Fernerkundung in der Praxis	SS	lt. Modulkatalog	lt. Modulkatalog	3
Summe				31

Der Fakultätsrat der Naturwissenschaftlichen Fakultät der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat am 24.01.2007 die nachfolgenden Änderungen der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Geowissenschaften beschlossen. Das Präsidium hat die Änderungen am 21.03.2007 gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 5.b) NHG genehmigt. Sie treten am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in Kraft.

Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Geowissenschaften

Die Anlagen 3 a und 3 b der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Geowissenschaften werden wie folgt neu gefasst:

Anlage 3a: Pflichtmodule (Semester 1 – 4) im Bachelor Geowissenschaften

Nummer	Modultitel	LP	Prüfungsart	Voraussetzung für Teilnahme am Modul*	Voraussetzung für Teilnahme an Wahlpflichtmodulen
B I-1	System Erde I	8	K, benotet		ja
B I-2	Bausteine der Erde - Kristallographie	6	K, benotet		ja
B I-3	Grundlagen der Botanik	3	K, unbenotet		nein
B I-4	Physik I	3	K, unbenotet		ja
B I-5	Mathematik I	5	K, benotet		ja
B I-6	Grundlagen der Chemie	4	K, benotet		ja
B II-1	System Erde II	8	K, benotet		ja
B II-2	Paläontologie/Paläobiologie I	3	K, unbenotet		nein
B II-3	Geländemethoden	3	B, unbenotet		nein
B II-4	Physik II	3	K, benotet		ja
B II-5	Mathematik II	5	K, benotet		ja
B II-6	Praktikum Allgemeine Chemie Datenauswertung für Geowissenschaftler	4	M, unbenotet	B I-6	ja
B II-7	I	3	K, B, benotet	B I-5	ja
B III-1	System Erde III / Erdgeschichte	3	K, unbenotet	B I-1	nein
B III-2	Paläontologie/Paläobiologie II	3	K, unbenotet		nein
B III-3	Strukturgeologie	6	K, benotet	B I-1, B I-4	ja
B III-4	Kristalline Gesteine	6	K, benotet	B I-1, B I-2, B I-6	ja
B III-5	Böden - Prozesse und Eigenschaften	4	K, benotet	B I-6	ja
B III-6	Grundlagen der Geophysik	2	K, benotet	B I-4, B I-5	ja
B III-7	Physikalische Chemie	6	K, benotet	B I-5, B I-6	ja
B IV-1	Böden und Pedogene Minerale	3	K, benotet	B I-6	nein
B IV-2	Sedimentgesteine	6	K, benotet	B I-1, B II-1	nein
B IV-3	Einführung in die Geochemie	5	K, benotet	B I-1, B I-2, B I-6	nein
B IV-4	Röntgenbeugung und Festkörperspektroskopie	5	K, B, unbenotet	B I-5, B I-6 B I-1, B I-2, B II-3	nein
B IV-5	Anfängerkartierung	4	B, unbenotet	3	nein
B IV-6	Physik III (Praktikum)	5	M, B, unbenotet	B I-4, B II-4	nein
B IV-7	Datenauswertung für Geowissenschaftler II	2	K, B, benotet	B I-5, B II-5, B II-7	nein

*Um für die Teilnahme am jeweiligen Modul zugelassen zu werden, müssen die angegebenen Module erfolgreich absolviert worden sein.

Abkürzungen: B Bericht; schriftliche Ausarbeitung
S Seminarbeitrag, Vortrag
K Klausur
LP Leistungspunkte
M Mündliche Prüfung; Antestat

Anlage 3b: Wahlpflichtmodule (Semester 5 – 6) im Bachelor Geowissenschaften**Kompetenzbereich *Geowerkzeuge***

Nummer	Titel	LP	Prüfungsart	Voraussetzung für Teilnahme am Modul*
B GW-1	Grundlagen der Fernerkundung für Geowissenschaftler	4	K, M	
B GW-2	Geographische Informationssysteme GIS	4	B	
B GW-3	Sequenzanalyse	4	K	
B GW-4	Geophysikalisches Praktikum	4	B, K	
B GW-5	Röntgenbeugung II	3	B, S	
B GW-6	Geochemische Analysetechniken Teil 1	4	K	
B GW-7	Geochemische Analysetechniken Teil 2	4	B, M	
B GW-8	Elektronenstrahl-Mikrosonde	4	B	
B GW-9	Bodenuntersuchungsverfahren	4	B	
B GW-10	Geologische Modellierungen	3	K	

Kompetenzbereich *Dynamische Erde*

Nummer	Titel	LP	Prüfungsart	Voraussetzung für Teilnahme am Modul*
B DE-1	Plattentektonik und kontinentale Deformation	6	B, K	
B DE-2	Paläontologie/Paläobiologie III	3	M	
B DE-3	Quartärgeologie	3	K	
B DE-4	Magmatische und metamorphe Prozesse	6	K	

Kompetenzbereich *Nutzung der Erde*

Nummer	Titel	LP	Prüfungsart	Voraussetzung für Teilnahme am Modul*
B NE-1	Rohstoffe	3	K	
B NE-2	Landwirtschaft	4	K	
B NE-3	Hydrogeologie	3	M	
B NE-4	Deponierung/Endlagerung	3	B	

Projekte

Nummer	Titel	LP	Prüfungsart	Voraussetzung für Teilnahme am Modul*
B PR-1	Kristallin-Kartierung	5	B, S	B DE-4
B PR-2	Quartär-Kartierung	5	B	B DE-3
B PR-3	Bodenbewertung	5	B	B GW-9
B PR-4	Grosse Exkursion	4	B, S	

* Um zur Teilnahme am jeweiligen Modul zugelassen zu werden, müssen die angegebenen Module aus dem Bachelorstudiengang Geowissenschaften erfolgreich absolviert worden sein.

Alle aufgeführten Module in den Kompetenzbereichen „Geowerkzeuge“, „Nutzung der Erde“ und „Projekte“ werden nur mit „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet. Alle aufgeführten Module im Kompetenzbereich „Dynamische Erde“ werden benotet.

Der Fakultätsrat der Naturwissenschaftlichen Fakultät der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat am 24.01.2007 die nachfolgenden Änderungen der Studienordnung für den Bachelorstudiengang Geowissenschaften beschlossen. Das Präsidium hat die Änderungen am 21.03.2007 gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 5.b) NHG genehmigt. Sie treten am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in Kraft.

Änderung der Studienordnung für den Bachelorstudiengang Geowissenschaften

Die Anlagen 1 und 2 der Studienordnung für den Bachelorstudiengang Geowissenschaften werden wie folgt neu gefasst:

Anlage 1: Pflichtmodule (Semester 1-4)

Nummer	Modultitel	V	Ü	P	G	LP	Voraussetzung für Teilnahme am Modul
B I-1	System Erde I	4	2		1	8	keine
B I-2	Bausteine der Erde - Kristallographie	2	3			6	keine
B I-3	Grundlagen der Botanik	2				3	keine
B I-4	Physik I	2	2			3	keine
B I-5	Mathematik I	2	2			5	keine
B I-6	Grundlagen der Chemie	3				4	keine
B II-1	System Erde II	4	1			8	keine
B II-2	Paläontologie/Paläobiologie I	2				3	keine
B II-3	Geländemethoden		2		4	3	keine
B II-4	Physik II	2	2			3	keine
B II-5	Mathematik II	2	2			5	keine
B II-6	Praktikum Allgemeine Chemie	1		3		4	B I-6
B II-7	Datenauswertung für Geowissenschaftler I	1	1			3	B I-5
B III-1	System Erde III / Erdgeschichte	2				3	B I-1
B III-2	Paläontologie/Paläobiologie II		2			3	keine
B III-3	Strukturgeologie	2	2		3	6	B I-1, B I-4
B III-4	Kristalline Gesteine	2	3		1	6	B I-1, B I-2, B I-6
B III-5	Böden - Prozesse u. Eigenschaften	3				4	B I-6
B III-6	Grundlagen der Geophysik	1	1			2	B I-4, B I-5
B III-7	Physikalische Chemie	3	2			6	B I-5, B I-6
B IV-1	Böden und Pedogene Minerale	1	1		1,5	3	B I-6
B IV-2	Sedimentgesteine	3	1		2	6	B I-1, B II-1
B IV-3	Einführung in die Geochemie	2	2			5	B I-1, B I-2, B I-6
B IV-4	Röntgenbeugung und Festkörperspektroskopie	2	1	1		5	B I-5, B I-6
B IV-5	Anfängerkartierung				8	4	B I-1, B I-2, B II-3
B IV-6	Physik III (Praktikum)			4		5	B I-4, B II-4
B IV-7	Datenauswertung für Geowissenschaftler II	1	1			2	B I-5, B II-5, B II-7

V = Vorlesung (Angabe in SWS); Ü = Übung (Angabe in SWS); P = Praktikum (Angabe in SWS);
G = Geländetage (Angabe in Tagen á 8 Stunden)
LP = Leistungspunkte

Anlage 2: Wahlpflichtmodule und Projekte (Semester 5 – 6)**Kompetenzbereich Geowerkzeuge**

Sem.	Nummer	Titel	V	Ü	P	G	LP	Voraussetzung für Teilnahme am Modul
5	B GW-1	Grundlagen der Fernerkundung für Geowissenschaftler	1	2			4	
5	B GW-2	Geographische Informationssysteme GIS	1	2			4	
5	B GW-3	Sequenzanalyse	2	1			4	
5	B GW-4	Geophysikalisches Praktikum	1		4		4	
5	B GW-5	Röntgenbeugung II		1	2		3	
5	B GW-6	Geochemische Analysetechniken Teil 1	2		1		4	
6	B GW-7	Geochemische Analysetechniken Teil 2		1	4		4	
6	B GW-8	Elektronenstrahl-Mikrosonde	2		1		4	
6	B GW-9	Bodenuntersuchungsverfahren		1	4		4	
6	B GW-10	Geologische Modellierung	2				3	

Kompetenzbereich Dynamische Erde

Sem.	Nummer	Titel	V	Ü	P	G	LP	Voraussetzung für Teilnahme am Modul
5	B DE-1	Plattentektonik und kontinentale Deformation	2	2		4	6	
5	B DE-2	Paläontologie/Paläobiologie III	2				3	
5	B DE-3	Quartärgeologie	2				3	
6	B DE-4	Magmatische und metamorphe Prozesse	2	1	1	2	6	

Kompetenzbereich Nutzung der Erde

Sem.	Nummer	Titel	V	Ü	P	G	LP	Voraussetzung für Teilnahme am Modul
6	B NE-1	Rohstoffe	3				3	
6	B NE-2	Landwirtschaft	2		1	1	4	
6	B NE-3	Hydrogeologie	2			1	3	
6	B NE-4	Deponierung/Endlagerung	1	1		2	3	

Projekte

Sem.	Nummer	Titel	V	Ü	P	G	LP	Voraussetzung für Teilnahme am Modul
6	B PR-1	Kristallin-Kartierung		2		8	5	B DE-4
6	B PR-2	Quartär-Kartierung		2		8	5	B DE-3
6	B PR-3	Bodenbewertung		2		8	5	B GW-9
6	B PR-4	Grosse Exkursion		1		8	4	

Das Präsidium der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat die nachfolgende Gemeinsame Prüfungsordnung für den Bachelor- und Masterstudiengang Wirtschaftswissenschaft am 07.03.2007 gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 5. b) NHG genehmigt. Die Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in Kraft.

Gemeinsame Prüfungsordnung für den Bachelor- und Masterstudiengang Wirtschaftswissenschaft

Die Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät der Universität Hannover hat gemäß § 44 Abs. 1 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes die folgende Prüfungsordnung erlassen.

Erster Teil: Bachelorprüfung

§ 1 Zweck der Prüfung und Hochschulgrad

(1) ¹Die Bachelorprüfung bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. ²Durch sie sollen die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Kenntnisse und die Fähigkeit zu wissenschaftlicher Arbeit festgestellt werden.

(2) Nach bestandener Bachelorprüfung wird der akademische Grad „Bachelor of Science (B. Sc.)“ verliehen.

§ 2 Dauer und Gliederung des Studiums

¹Die Regelstudienzeit beträgt vier Jahre. ²Der Zeitaufwand für das Präsenzstudium und Selbststudium beträgt 240 ECTS-Kreditpunkte zu je 30 Stunden. ³Das Studium gliedert sich in acht Semester.

§ 3 Aufbau und Inhalt der Prüfung

(1) ¹Die Bachelorprüfung wird studienbegleitend abgenommen. ²Sie besteht aus den Modulen nach Anlage 1, Modulen aus drei Vertiefungsfächern nach Anlage 2 und der Bachelorarbeit.

(2) Die drei Vertiefungsfächer sind vor dem 1. Juli bzw. 1. Januar des sechsten Semesters durch unwiderruflichen schriftlichen Antrag auszuwählen.

§ 4 Bachelorarbeit

(1) ¹Durch die Bachelorarbeit soll die Fähigkeit festgestellt werden, ein begrenztes Problem in einer vorgegebenen Frist mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. ²Für eine bestandene Bachelorarbeit werden acht Kreditpunkte vergeben.

(2) ¹Die Bachelorarbeit ist vor dem 1. Juli bzw. 1. Januar des achten Semesters schriftlich anzumelden. ²In der Anmeldung sind der Prüfer und das vom Prüfer festgelegte Thema und Ausgabedatum zu bezeichnen.

(3) ¹Die Bachelorarbeit ist binnen sechs Wochen nach Ausgabe abzuliefern. ²Diese Frist kann nicht verlängert werden. ³Werden triftige Gründe im Sinn des § 17 anerkannt, die einer Einhaltung der Frist entgegenstehen, gilt die Bachelorarbeit als nicht unternommen.

(4) Bei der Abgabe der Bachelorarbeit ist schriftlich zu versichern, dass die Arbeit selbständig verfasst wurde und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden, alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht sind und die Arbeit in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner Prüfungsbehörde vorgelegen hat.

§ 5 Gesamtergebnis

(1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn die Module nach Anlage 1, die Module der drei Vertiefungsfächer nach Anlage 2 und die Bachelorarbeit bestanden sind.

(2) Die Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Wiederholung einer Prüfungsleistung nicht bestanden ist oder wenn der Antrag gemäß § 3 Abs. 2 auch nach Ablauf einer schriftlich gesetzten Nachfrist nicht gestellt wird.

§ 6 Zwischenprüfung

¹Das Bestehen aller Module nach Anlage 1, die im ersten bis vierten Semester zu unternehmen sind, steht einer Zwischenprüfung gleich. ²Hierüber wird ein Zeugnis gemäß § 12 Abs. 2 Satz 1 ausgestellt.

Zweiter Teil: Masterprüfung

§ 7 Zweck der Prüfung und Hochschulgrad

(1) ¹Die Masterprüfung bildet einen weiteren berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. ²Durch sie soll die Fähigkeit zu vertiefter wissenschaftlicher Arbeit festgestellt werden, wie sie Voraussetzung für eine Promotion ist.

(2) Nach bestandener Masterprüfung wird der akademische Grad „Master of Science (M. Sc.)“ verliehen.

§ 8 Dauer und Gliederung des Studiums

¹Die Regelstudienzeit beträgt ein Jahr. ²Der Zeitaufwand für das Präsenzstudium und Selbststudium beträgt 60 ECTS-Kreditpunkte zu je 30 Stunden. ³Das Studium gliedert sich in zwei Semester.

§ 9 Aufbau und Inhalt der Prüfung

¹Die Masterprüfung wird studienbegleitend abgenommen. ²Sie besteht aus den Modulen nach Anlage 3 und der Masterarbeit.

§ 10 Masterarbeit

(1) ¹Durch die Masterarbeit soll die Fähigkeit festgestellt werden, ein umfangreiches Problem in einer vorgegebenen Frist mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. ²Für eine bestandene Masterarbeit werden 30 Kreditpunkte vergeben.

(2) ¹Die Masterarbeit ist vor Beginn des zweiten Semesters schriftlich anzumelden und binnen sechs Monaten nach Ausgabe abzuliefern. ²Sie ist von zwei Prüfern zu bewerten; im übrigen gilt § 4 sinngemäß.

§ 11 Gesamtergebnis

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die Module nach Anlage 3 und die Masterarbeit bestanden sind.

(2) Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Wiederholung einer Prüfungsleistung nicht bestanden ist.

Dritter Teil: Gemeinsame Vorschriften

§ 12 Zulassung, Zeugnisse und Bescheinigungen

(1) ¹Für die Bachelorprüfung bzw. Masterprüfung (Prüfung) ist zugelassen, wer in dem betreffenden Studiengang an der Universität Hannover eingeschrieben ist. ²Vor der Zulassung und nach Beendigung der Zulassung werden keine Kreditpunkte vergeben.

(2) ¹Über die bestandene Prüfung wird ein Zeugnis (mit diploma supplement) ausgestellt, das die Module sowie die einem Vertiefungsfach zugeordneten Module und deren Noten, die Arbeit und deren Note sowie die Gesamtnote der Prüfung enthält; dabei werden gleichnamige Module zusammengefasst. ²Neben der Gesamtnote wird deren Stellung in den Gesamtnoten des betreffenden Abschlussjahrgangs ausgewiesen. ³Das Datum des Zeugnisses ist der Tag, an dem die Prüfung bestanden war. ⁴Mit gleichem Datum wird eine Urkunde über den verliehenen akademischen Grad ausgestellt.

(3) ¹Bei Beendigung des Studiums wird eine Bescheinigung ausgestellt, welche die unternommenen Prüfungsleistungen, deren Bewertungen und die dafür vergebenen Kreditpunkte aufführt. ²Im Fall einer endgültig nicht bestandenen Prüfung weist die Bescheinigung auf das endgültige Nichtbestehen hin.

(4) Zeugnisse, Urkunden und Bescheinigungen werden in deutscher Sprache und auf Antrag in englischer Sprache ausgestellt.

§ 13 Prüfungsleistungen

(1) ¹Prüfungsleistungen sind Bachelor- und Masterarbeiten, Klausuren, mündliche Prüfungsleistungen, Hausarbeiten und Seminarleistungen. ²Der Studiendekan kann englischsprachige Prüfungsleistungen zulassen.

(2) ¹Bachelor- und Masterarbeiten, Seminarleistungen und fakultative Prüfungsleistungen setzen eine unwiderrufliche schriftliche Anmeldung voraus. ²Die obligatorischen Prüfungsleistungen nach den Anlagen 1 bis 3 sind in den dort bezeichneten Semestern zu unternehmen, ohne dass es einer Anmeldung bedarf. ³In besonders begründeten Ausnahmefällen, etwa bei mehrwöchiger Erkrankung oder einem Urlaubs- oder Auslandssemester, werden auf Antrag mit Wirkung für die Zukunft abweichende Termine gestattet. ⁴Einzelne Prüfungsleistungen können auf unwiderruflichen schriftlichen Antrag mit Zustimmung des Studiendekans vorzeitig unternommen werden.

(3) ¹Bestandene Prüfungsleistungen können nicht wiederholt werden. ²Nicht bestandene obligatorische Prüfungsleistungen können einmal wiederholt werden; sie sind zum nächstmöglichen Prüfungstermin zu wiederholen, ohne dass es einer Anmeldung bedarf.

(4) ¹Eine Klausur ist eine schriftliche Arbeit unter Aufsicht. ²Die Klausurdauer beträgt 60 Minuten, sofern in den Anlagen nichts anderes bestimmt ist. ³Die Aufspaltung einer Klausur in mehrere Teilklausuren mit unveränderter Gesamtdauer ist zulässig.

(5) ¹Eine mündliche Prüfungsleistung dauert in der Regel 20 Minuten. ²Sie findet nichtöffentlich in Gegenwart eines Beisitzers statt, der selbst die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt. ³Die wesentlichen Gegenstände der Prüfungsleistung werden in einem Protokoll festgehalten.

(6) Eine Hausarbeit ist eine selbständige schriftliche Arbeit mit einer Bearbeitungszeit von höchstens sechs Wochen.

(7) Eine Seminarleistung umfasst eine Hausarbeit, deren Vortrag mit Diskussion sowie eine Klausur, eine mündliche Prüfungsleistung oder eine Bewertung der Diskussionsteilnahme.

(8) Prüfungsleistungen in Form von Gruppenarbeiten sind zulässig, sofern sich die einzelnen Beiträge aufgrund objektiver Kriterien deutlich abgrenzen und getrennt bewerten lassen.

§ 14 Bewertung und Notenbildung

(1) ¹Prüfungsleistungen werden von den Prüfern in der Regel binnen vier Wochen bewertet. ²Dabei sind folgende Notenstufen zu verwenden:

- 1 – sehr gut: eine besonders hervorragende Leistung,
- 2 – gut: eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung,
- 3 – befriedigend: eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
- 4 – ausreichend: eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht,
- 5 – nicht ausreichend: eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden. Die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit mindestens "ausreichend" bewertet wurde.

(3) ¹Die Durchschnittsnote einer Prüfung ist das arithmetische Mittel der Noten aller bestandenen Prüfungsleistungen. ²Dabei werden die in der Anlage aufgeführten Kreditpunkte als Gewichte verwendet. ³Bei der Notenbildung wird die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. ⁴Die Durchschnittsnote lautet bei einem Mittelwert

- bis 1,5: sehr gut,
- über 1,5 bis 2,5: gut,
- über 2,5 bis 3,5: befriedigend,
- und sonst: ausreichend.

(4) Die Noten der Module Mathematik, Rechtswissenschaft und Statistik, der zusammengefassten gleichnamigen Module sowie der Vertiefungsfächer werden unter sinngemäßer Anwendung des Abs. 3 aus den Noten der zugeordneten bestandenen Prüfungsleistungen gebildet.

§ 15 Module und Kreditpunkte

¹Ein Modul ist bestanden, wenn alle dazugehörigen Prüfungsleistungen bestanden wurden bzw. wenn der geforderte Nachweis erbracht wurde. ²Für bestandene Module werden die in den Anlagen aufgeführten Kreditpunkte vergeben.

§ 16 Anrechnung

(1) Eine an einer inländischen Universität in einem wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang bestandene Zwischenprüfung wird ohne Gleichwertigkeitsfeststellung angerechnet.

(2) ¹Bestandene und nicht bestandene Prüfungsleistungen, die im Inland oder Ausland unternommen wurden, werden von Amts wegen angerechnet, wenn die Institution, an der die Prüfungsleistung unternommen wurde, einer deutschen Universität gleichsteht und die auswärtigen Leistungen nach Umfang und Inhalt im wesentlichen gleichwertig sind. ²Im Zweifel sind Stellungnahmen der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen bzw. des Prüfers einzuholen. ³Außerhalb des Studiums erbrachte berufspraktische Leistungen werden angerechnet, wenn sie gleichwertig sind. ⁴Die Anrechnung bestandener Prüfungsleistungen ist in der Bachelorprüfung auf 60 Kreditpunkte, in der Masterprüfung auf 15 Kreditpunkte beschränkt. ⁵Abweichend von Satz 1 wird eine Bachelorarbeit oder Masterarbeit nicht angerechnet.

(3) ¹Für angerechnete Prüfungsleistungen werden die Noten übernommen oder bei abweichender Notenskala umgerechnet, die darauf entfallenden Studienzeiten angerechnet und gegebenenfalls Kreditpunkte vergeben. ²Ist eine Notenumrechnung nicht möglich, bleibt die Prüfungsleistung unbenotet; dies gilt insbesondere im Fall des Abs. 2 Satz 3. ³Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.

§ 17 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) ¹Bei nicht rechtzeitiger Anmeldung einer Bachelor- oder Masterarbeit, bei Versäumnis eines festgesetzten Prüfungstermins oder Abgabetermins oder bei Rücktritt von einer Prüfungsleistung nach deren Beginn gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. ²Abweichend hiervon gilt die Prüfungsleistung als nicht unternommen, wenn das Versäumnis auf triftigen Gründen beruht; diese sind unverzüglich schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. ³Im Krankheitsfall ist das Attest eines Arztes vorzulegen, der im Zweifelsfall vom Studiendekan bestimmt wird.

(2) ¹Beim Versuch, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. ²Das Mitführen nicht zugelassener Hilfsmittel nach Klausurbeginn ist stets ein Täuschungsversuch.

(3) Wer sich eines Ordnungsverstoßes schuldig macht, kann von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet.

§ 18 Einsicht in die Prüfungsakten

¹Nach Abschluss der Prüfung wird auf Antrag Einsicht in die vollständigen Prüfungsakten gewährt. ²Der Antrag ist spätestens binnen eines Jahres nach Aushändigung des Zeugnisses oder des Bescheides über die endgültig nicht bestandene Prüfung zu stellen. ³Klausureinsicht ist nach Ablauf des jeweiligen Prüfungszeitraums möglich.

§ 19 Verfahrensvorschriften

(1) ¹Für die Organisation der Prüfungen und für die Wahrnehmung der Aufgaben nach dieser Prüfungsordnung ist der Studiendekan zuständig. ²Er bestellt die Modulverantwortlichen und die Prüfer aus dem Kreis der Mitglieder der Hochschullehrergruppe sowie der übrigen habilitierten Mitglieder und Angehörigen der Universität. ³Der Studiendekan erörtert Prüfungsangelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung in der Studienkommission.

(2) Der Studiendekan ermöglicht Studierenden, die eine länger andauernde Behinderung durch ärztliches Zeugnis nachweisen, Prüfungsleistungen in gleichwertiger anderer Form, zu anderen Terminen oder innerhalb anderer Fristen zu erbringen.

(3) ¹Die allgemeinen Bestimmungen des Verwaltungsrechts sowie die gesetzlichen Regelungen zu Mutterschutz und Erziehungsurlaub finden im Prüfungsverfahren sinngemäß Anwendung. ²Belastende Verwaltungsakte sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und bekanntzugeben. ³Gegen diese Entscheidungen und gegen die Bewertung einer Prüfungsleistung kann binnen eines Monats nach Zugang des Bescheids Widerspruch eingelegt werden.

Vierter Teil: Schlussvorschriften

§ 20 Inkrafttreten

¹Diese Prüfungsordnung wird nach der Genehmigung durch das Präsidium im Verkündungsblatt der Universität Hannover bekanntgemacht. ²Sie tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in Kraft.

Anlage 1: Module des Bachelorstudiums

Vorlesungen sind mit „V“ abgekürzt, Übungen mit „Ü“ und Tutorien mit „T“. Die davorgestellte Ziffer bezeichnet den Umfang in Semesterwochenstunden. „K x“ bedeutet eine Klausur von x Minuten Dauer.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Prüfungsleistung	Kreditpunkte
Betriebswirtschaftslehre I	Buchführung (2 V) Kosten- und Leistungsrechnung (2 V) Wirtschaftsinformatik (2 V + 2 T)	1	K 90	12
Betriebswirtschaftslehre II	Unternehmensführung (2 V) Marketing (2 V)	1	K 60	8
Volkswirtschaftslehre I	Einführung in die Volkswirtschaftslehre (2 V + 2 T)	1	K 60	4
Mathematik	Mathematik 1 (4 V/Ü)	1	K 120	8
	Mathematik 2 (4 V/Ü)	2	K 120	8
Betriebswirtschaftslehre III	Produktionswirtschaft (2 V + 2 T) Personalwirtschaft (2 V)	2	K 60	8
Volkswirtschaftslehre II	Mikroökonomische Theorie (4 V + 2 T)	2	K 60	8
Statistik	Beschreibende Statistik (4 V/Ü + 2 T)	2	K 120	8
	Schließende Statistik (4 V/Ü + 2 T)	3	K 120	8
Betriebswirtschaftslehre IV	Jahresabschluss (2 V + 2 T) Unternehmensbesteuerung (2 V + 2 T)	3	K 60	8
Volkswirtschaftslehre III	Makroökonomische Theorie (4 V + 2 T)	3	K 60	8
Rechtswissenschaft	Öffentliches Recht (4 V/Ü)	3	K 120	8
	Privatrecht (4 V/Ü)	4	K 120	8
Betriebswirtschaftslehre V	Investition und Finanzierung (2 V) Interne Unternehmensrechnung (2 V)	4	K 60	8
Volkswirtschaftslehre IV	Öffentliche Finanzen (2 V) Sozialpolitik (2 V)	4	K 60	8
Empirische Wirtschaftsforschung	Empirische Wirtschaftsforschung (4 V/Ü)	4	K 60	8
Betriebswirtschaftslehre VI	Development and Environment (2 V) Versicherungsbetriebslehre (2 V)	5	K 60	8
Volkswirtschaftslehre V	Geld und Währung (2 V) World Trade (2 V)	5	K 60	8
Volkswirtschaftslehre VI	Arbeitsökonomik (2 V) Wirtschaften unter Unsicherheit (2 V)	5	K 60	8
Schlüsselkompetenz	Vortragstechnik (2 V/Ü)	5	K 60	4
	Durchführung eines Tutoriums (2 T)	6 oder 7	Unbenoteter Nachweis	4
Summe				160

Anlage 2: Vertiefungsfächer des Bachelorstudiums

Jedes Vertiefungsfach umfasst 24 Kreditpunkte. Zusätzlich zu den oben erwähnten Abkürzungen bedeutet „S“ eine Seminarleistung. Die fakultativen Module sind den Vertiefungsfächern in der Ankündigung des Lehrprogramms zugeordnet; aus der Ankündigung ergeben sich auch die Formen der hierbei zu erbringenden Prüfungsleistungen.

Vertiefungsfach	Module	Semes- ter	Prüfungs- leistung	Kredit- punkte
Arbeitsökonomik	Arbeitsökonomik I (2 V)	6	K 60	4
	Arbeitsökonomik II (2 V)	7	K 60	4
	Seminar (2 S)	7 oder 8	S	4
	Fakultative Module	6 bis 8		12
Betriebswirtschaftliche Steuerlehre	Unternehmensbesteuerung I (2 V)	6	K 60	4
	Unternehmensbesteuerung II (2 V)	7	K 60	4
	Seminar (2 S)	7 oder 8	S	4
	Fakultative Module	6 bis 8		12
Controlling	Controlling I (2 V)	6	K 60	4
	Controlling II (2 V)	7	K 60	4
	Seminar (2 S)	7 oder 8	S	4
	Fakultative Module	6 bis 8		12
Entwicklungs- und Umweltökonomik	Global Food Security (2 V)	6	K 60	4
	Globale Umweltökonomik (2 V)	7	K 60	4
	Seminar (2 S)	7 oder 8	S	4
	Fakultative Module	6 bis 8		12
Finanzmärkte	Entscheidungstheorie (3 V)	6	K 60	6
	Kapitalmarkttheorie (3 V)	7	K 60	6
	Seminar (2 S)	7 oder 8	S	4
	Fakultative Module	6 bis 8		8
Geld und internationale Finanzwirtschaft	Geld- und internationale Finanzwirtschaft I (2 V)	6	K 60	4
	Geld- und internationale Finanzwirtschaft II (2 V)	7	K 60	4
	Seminar (2 S)	7 oder 8	S	4
	Fakultative Module	6 bis 8		12
Marketing	Strategisches Marketing (2 V)	6	K 60	4
	Operatives Marketing (2 V)	7	K 60	4
	Seminar (2 S)	7 oder 8	S	4
	Fakultative Module	6 bis 8		12
Non Profit und Public Management	Non Profit und Public Management I (2 V)	6	K 60	4
	Non Profit und Public Management II (2 V)	7	K 60	4
	Seminar (2 S)	7 oder 8	S	4
	Fakultative Module	6 bis 8		12
Öffentliche Finanzen	Steuerlehre I (2 V)	6	K 60	4
	Steuerlehre II (2 V)	7	K 60	4
	Seminar (2 S)	7 oder 8	S	4
	Fakultative Module	6 bis 8		12
Ökonometrie und Statistik	Schätz- und Testtheorie (2 V)	6	K 60	4
	Klassische lineare Regression (2 V)	7	K 60	4
	Seminar (2 S)	7 oder 8	S	4
	Fakultative Module	6 bis 8		12
Personal und Arbeit	Personalwirtschaftslehre I (2 V)	6	K 60	4
	Personalwirtschaftslehre II (2 V)	7	K 60	4
	Seminar (2 S)	7 oder 8	S	4
	Fakultative Module	6 bis 8		12
Produktionswirtschaft	Stochastische Modelle in Produktion und Logistik (2 V)	6	K 60	4
	Sachgüterproduktion (2 V)	7	K 60	4
	Seminar (2 S)	7 oder 8	S	4
	Fakultative Module	6 bis 8		12

Rechnungslegung und Wirtschaftsprüfung	Handelsrechtlicher Einzelabschluss (2 V)	6	K 60	4
	Handelrechtlicher Konzernabschluss (2 V)	7	K 60	4
	Seminar (2 S)	7 oder 8	S	4
	Fakultative Module	6 bis 8		12
Unternehmensführung und Organisation	Unternehmensführung I (2 V)	6	K 60	4
	Unternehmensführung II (2 V)	7	K 60	4
	Seminar (2 S)	7 oder 8	S	4
	Fakultative Module	6 bis 8		12
Versicherungsbetriebslehre	Risiko- und Versicherungstheorie (2 V)	6	K 60	4
	Versicherungsmarkt und -entwicklung (2 V)	7	K 60	4
	Seminar (2 S)	7 oder 8	S	4
	Fakultative Module	6 bis 8		12
Wirtschaftsinformatik	Systementwicklung und Softwareengineering (2 V)	6	K 60	4
	Datenorganisation (2 V)	7	K 60	4
	Seminar (2 S)	7 oder 8	S	4
	Fakultative Module	6 bis 8		12

Anlage 3: Module des Masterstudiums

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Prüfungsleistung	Kreditpunkte
Betriebswirtschaftliches Methodenwissen	Entscheidungstheorie (2 V)	1	K 180	14
	Wissenschaftstheoretische Grundlagen (2 V)	1		
	Leadership (3 V)	1		
Volkswirtschaftliches Methodenwissen	Mikroökonomische Theorie (4 V)	1	K 60	8
Empirisches Methodenwissen	Ökonometrie (2 V)	1	K 60	4
Forschungsseminar	Forschungsseminar (2 S)	1	K 60	4
Summe				30

Das Präsidium der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat die nachfolgende Gemeinsame Prüfungsordnung für den Bachelor- und Masterstudiengang Wirtschaftsingenieur am 07.03.2007 gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 5. b) NHG genehmigt. Die Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in Kraft.

Gemeinsame Prüfungsordnung für den Bachelor- und Masterstudiengang Wirtschaftsingenieur

Die Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät der Universität Hannover hat gemäß § 44 Abs. 1 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes die folgende Prüfungsordnung erlassen.

Erster Teil: Bachelorprüfung

§ 1 Zweck der Prüfung und Hochschulgrad

(1) ¹Die Bachelorprüfung bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. ²Durch sie sollen die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Kenntnisse und die Fähigkeit zu wissenschaftlicher Arbeit festgestellt werden.

(2) Nach bestandener Bachelorprüfung wird der akademische Grad „Bachelor of Science (B. Sc.)“ verliehen.

§ 2 Dauer und Gliederung des Studiums

¹Die Regelstudienzeit beträgt dreieinhalb Jahre. ²Der Zeitaufwand für das Präsenzstudium und Selbststudium beträgt 210 ECTS-Kreditpunkte zu je 30 Stunden. ³Das Studium gliedert sich in sieben Semester.

§ 3 Aufbau und Inhalt der Prüfung

(1) ¹Die Bachelorprüfung wird studienbegleitend abgenommen. ²Sie besteht aus den Modulen nach Anlage 1, Modulen aus einem Vertiefungsfach und der Bachelorarbeit.

(2) Das Vertiefungsfach ist vor dem 1. Januar bzw. 1. Juli des fünften Semesters durch unwiderruflichen schriftlichen Antrag auszuwählen.

§ 4 Bachelorarbeit

(1) ¹Durch die Bachelorarbeit soll die Fähigkeit festgestellt werden, ein begrenztes Problem in einer vorgegebenen Frist mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. ²Für eine bestandene Bachelorarbeit werden zwölf Kreditpunkte vergeben.

(2) ¹Die Bachelorarbeit ist vor dem 1. Januar bzw. 1. Juli des siebten Semesters schriftlich anzumelden. ²In der Anmeldung sind der Prüfer und das vom Prüfer festgelegte Thema und Ausgabedatum zu bezeichnen.

(3) ¹Die Bachelorarbeit ist binnen neun Wochen nach Ausgabe abzuliefern. ²Diese Frist kann nicht verlängert werden. ³Werden triftige Gründe im Sinn des § 17 anerkannt, die einer Einhaltung der Frist entgegenstehen, gilt die Bachelorarbeit als nicht unternommen.

(4) Bei der Abgabe der Bachelorarbeit ist schriftlich zu versichern, dass die Arbeit selbständig verfasst wurde und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden, alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht sind und die Arbeit in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner Prüfungsbehörde vorgelegen hat.

§ 5 Gesamtergebnis

(1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn die Module nach Anlage 1, die Module des Vertiefungsfachs nach Anlage 2 und die Bachelorarbeit bestanden sind.

(2) Die Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Wiederholung einer Prüfungsleistung in Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre und Rechtswissenschaft, die Wiederholung der Bachelorarbeit oder die zweite Wiederholung einer anderen Prüfungsleistung nicht bestanden ist oder wenn der Antrag gemäß § 3 Abs. 2 auch nach Ablauf einer schriftlich gesetzten Nachfrist nicht gestellt wird.

§ 6 Zwischenprüfung

¹Das Bestehen aller Module nach Anlage 1, die im ersten bis vierten Semester zu unternehmen sind, steht einer Zwischenprüfung gleich. ²Hierüber wird ein Zeugnis gemäß § 12 Abs. 2 Satz 1 ausgestellt.

Zweiter Teil: Masterprüfung

§ 7 Zweck der Prüfung und Hochschulgrad

(1) ¹Die Masterprüfung bildet einen weiteren berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. ²Durch sie soll die Fähigkeit zu vertiefter wissenschaftlicher Arbeit festgestellt werden, wie sie Voraussetzung für eine Promotion ist.

(2) Nach bestandener Masterprüfung wird der akademische Grad „Master of Science (M. Sc.)“ verliehen.

§ 8 Dauer und Gliederung des Studiums

¹Die Regelstudienzeit beträgt eineinhalb Jahre. ²Der Zeitaufwand für das Präsenzstudium und Selbststudium beträgt 90 ECTS-Kreditpunkte zu je 30 Stunden. ³Das Studium gliedert sich in drei Semester.

§ 9 Aufbau und Inhalt der Prüfung

¹Die Masterprüfung wird studienbegleitend abgenommen. ²Sie besteht aus einem technischen Vertiefungsfach nach Anlage 3, einem ökonomischen Vertiefungsfach nach Anlage 4, dem Sozialkompetenzmodul und der Masterarbeit. ³Das unbenotete Sozialkompetenzmodul umfasst ein Tutorium oder eine Laborarbeit im Umfang von 80 Stunden bzw. vier Kreditpunkten.

§ 10 Masterarbeit

(1) ¹Durch die Masterarbeit soll die Fähigkeit festgestellt werden, ein umfangreiches Problem in einer vorgegebenen Frist mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. ²Für eine bestandene Masterarbeit werden 30 Kreditpunkte vergeben.

(2) ¹Die Masterarbeit ist vor Beginn des dritten Semesters schriftlich anzumelden und binnen sechs Monaten nach Ausgabe abzuliefern. ²Sie ist von zwei Prüfern zu bewerten; im übrigen gilt § 4 sinngemäß.

§ 11 Gesamtergebnis

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die beiden Vertiefungsfächer, das Sozialkompetenzmodul und die Masterarbeit bestanden sind.

(2) Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die zweite Wiederholung einer Prüfungsleistung im technischen Vertiefungsfach oder die Wiederholung einer anderen Prüfungsleistung nicht bestanden ist.

Dritter Teil: Gemeinsame Vorschriften

§ 12 Zulassung, Zeugnisse und Bescheinigungen

(1) ¹Für die Bachelorprüfung bzw. Masterprüfung (Prüfung) ist zugelassen, wer in dem betreffenden Studiengang an der Universität Hannover eingeschrieben ist. ²Vor der Zulassung und nach Beendigung der Zulassung werden keine Kreditpunkte vergeben.

(2) ¹Über die bestandene Prüfung wird ein Zeugnis (mit diploma supplement) ausgestellt, das die Module sowie die einem Vertiefungsfach zugeordneten Module und deren Noten, die Arbeit und deren Note sowie die Gesamtnote der Prüfung enthält; dabei werden gleichnamige Module zusammengefasst. ²Neben der Gesamtnote wird deren Stellung in den Gesamtnoten des betreffenden Abschlussjahrgangs ausgewiesen. ³Das Datum des Zeugnisses ist der Tag, an dem die Prüfung bestanden war. ⁴Mit gleichem Datum wird eine Urkunde über den verliehenen akademischen Grad ausgestellt.

(3) ¹Bei Beendigung des Studiums wird eine Bescheinigung ausgestellt, welche die unternommenen Prüfungsleistungen, deren Bewertungen und die dafür vergebenen Kreditpunkte aufführt. ²Im Fall einer endgültig nicht bestandenen Prüfung weist die Bescheinigung auf das endgültige Nichtbestehen hin.

(4) Zeugnisse, Urkunden und Bescheinigungen werden in deutscher Sprache und auf Antrag in englischer Sprache ausgestellt.

§ 13 Prüfungsleistungen

(1) ¹Prüfungsleistungen sind Bachelor- und Masterarbeiten, Klausuren, mündliche Prüfungsleistungen, Hausarbeiten und Seminarleistungen. ²Der Studiendekan kann englischsprachige Prüfungsleistungen zulassen.

(2) ¹Bachelor- und Masterarbeiten, Seminarleistungen und fakultative Prüfungsleistungen setzen eine unwiderrufliche schriftliche Anmeldung voraus. ²Die obligatorischen Prüfungsleistungen nach den Anlagen 1 bis 4 sind in den dort bezeichneten Semestern zu unternehmen, ohne dass es einer Anmeldung bedarf. ³In besonders begründeten Ausnahmefällen, etwa bei mehrwöchiger Erkrankung oder einem Urlaubs- oder Auslandssemester, werden auf Antrag mit Wirkung für die Zukunft abweichende Termine gestattet. ⁴Einzelne Prüfungsleistungen können auf unwiderruflichen schriftlichen Antrag mit Zustimmung des Studiendekans vorzeitig unternommen werden.

(3) ¹Bestandene Prüfungsleistungen können nicht wiederholt werden. ²Nicht bestandene obligatorische Prüfungsleistungen können wiederholt werden; sie sind zum nächstmöglichen Prüfungstermin zu wiederholen, ohne dass es einer Anmeldung bedarf.

(4) ¹Eine Klausur ist eine schriftliche Arbeit unter Aufsicht. ²Die Klausurdauer beträgt 60 Minuten, sofern in den Anlagen nichts anderes bestimmt ist. ³Die Aufspaltung einer Klausur in mehrere Teilklausuren mit unveränderter Gesamtdauer ist zulässig.

(5) ¹Eine mündliche Prüfungsleistung dauert in der Regel 20 Minuten. ²Sie findet nichtöffentlich in Gegenwart eines Beisitzers statt, der selbst die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt. ³Die wesentlichen Gegenstände der Prüfungsleistung werden in einem Protokoll festgehalten.

(6) Eine Hausarbeit ist eine selbständige schriftliche Arbeit mit einer Bearbeitungszeit von höchstens sechs Wochen.

(7) Eine Seminarleistung umfasst eine Hausarbeit, deren Vortrag mit Diskussion sowie eine Klausur, eine mündliche Prüfungsleistung oder eine Bewertung der Diskussionsteilnahme.

(8) Prüfungsleistungen in Form von Gruppenarbeiten sind zulässig, sofern sich die einzelnen Beiträge aufgrund objektiver Kriterien deutlich abgrenzen und getrennt bewerten lassen.

§ 14 Bewertung und Notenbildung

(1) ¹Prüfungsleistungen werden von den Prüfern in der Regel binnen vier Wochen bewertet. ²Dabei sind folgende Notenstufen zu verwenden:

- 1 – sehr gut: eine besonders hervorragende Leistung,
- 2 – gut: eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung,
- 3 – befriedigend: eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
- 4 – ausreichend: eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht,
- 5 – nicht ausreichend: eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden. Die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit mindestens "ausreichend" bewertet wurde.

(3) ¹Die Durchschnittsnote einer Prüfung ist das arithmetische Mittel der Noten aller bestandenen Prüfungsleistungen. ²Dabei werden die in der Anlage aufgeführten Kreditpunkte als Gewichte verwendet.

³Bei der Notenbildung wird die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. ⁴Die Durchschnittsnote lautet bei einem Mittelwert

- bis 1,5: sehr gut,
- über 1,5 bis 2,5: gut,
- über 2,5 bis 3,5: befriedigend,
- und sonst: ausreichend.

(4) Die Noten der Module Technische Mechanik, Elektrotechnik, Mathematik und Quantitative Methoden, der zusammengefassten gleichnamigen Module sowie der Vertiefungsfächer werden unter sinngemäßer Anwendung des Abs. 3 aus den Noten der zugeordneten bestandenen Prüfungsleistungen gebildet.

§ 15 Module und Kreditpunkte

¹Ein Modul ist bestanden, wenn alle dazugehörigen Prüfungsleistungen bestanden wurden bzw. wenn der geforderte Nachweis erbracht wurde. ²Für bestandene Module werden die in den Anlagen aufgeführten Kreditpunkte vergeben.

§ 16 Anrechnung

(1) Eine an einer inländischen Universität in einem vergleichbaren Studiengang bestandene Zwischenprüfung wird ohne Gleichwertigkeitsfeststellung angerechnet.

(2) ¹Bestandene und nicht bestandene Prüfungsleistungen, die im Inland oder Ausland unternommen wurden, werden von Amts wegen angerechnet, wenn die Institution, an der die Prüfungsleistung unternommen wurde, einer deutschen Universität gleichsteht und die auswärtigen Leistungen nach Umfang und Inhalt im wesentlichen gleichwertig sind. ²Im Zweifel sind Stellungnahmen der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen bzw. des Prüfers einzuholen. ³Außerhalb des Studiums erbrachte berufspraktische Leistungen werden angerechnet, wenn sie gleichwertig sind. ⁴Die Anrechnung bestandener Prüfungsleistungen ist in der Bachelorprüfung auf 60 Kreditpunkte, in der Masterprüfung auf 15 Kreditpunkte beschränkt. ⁵Abweichend von Satz 1 wird eine Bachelorarbeit oder Masterarbeit nicht angerechnet.

(3) ¹Für angerechnete Prüfungsleistungen werden die Noten übernommen oder bei abweichender Notenskala umgerechnet, die darauf entfallenden Studienzeiten angerechnet und gegebenenfalls Kreditpunkte vergeben. ²Ist eine Notenumrechnung nicht möglich, bleibt die Prüfungsleistung unbenotet; dies gilt insbesondere im Fall des Abs. 2 Satz 3. ³Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.

§ 17 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) ¹Bei nicht rechtzeitiger Anmeldung einer Bachelor- oder Masterarbeit, bei Versäumnis eines festgesetzten Prüfungstermins oder Abgabetermins oder bei Rücktritt von einer Prüfungsleistung nach deren Beginn gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. ²Abweichend hiervon gilt die Prüfungsleistung als nicht unternommen, wenn das Versäumnis auf triftigen Gründen beruht; diese sind unverzüglich schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. ³Im Krankheitsfall ist das Attest eines Arztes vorzulegen, der im Zweifelsfall vom Studiendekan bestimmt wird.

(2) ¹Beim Versuch, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. ²Das Mitführen nicht zugelassener Hilfsmittel nach Klausurbeginn ist stets ein Täuschungsversuch.

(3) Wer sich eines Ordnungsverstoßes schuldig macht, kann von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet.

§ 18 Einsicht in die Prüfungsakten

¹Nach Abschluss der Prüfung wird auf Antrag Einsicht in die vollständigen Prüfungsakten gewährt. ²Der Antrag ist spätestens binnen eines Jahres nach Aushändigung des Zeugnisses oder des Bescheides über die endgültig nicht bestandene Prüfung zu stellen. ³Klausureinsicht ist nach Ablauf des jeweiligen Prüfungszeitraums möglich.

§ 19 Verfahrensvorschriften

(1) ¹Für die Organisation der Prüfungen und für die Wahrnehmung der Aufgaben nach dieser Prüfungsordnung ist der Studiendekan zuständig. ²Er bestellt die Modulverantwortlichen und die Prüfer aus dem Kreis der Mitglieder der Hochschullehrergruppe sowie der übrigen habilitierten Mitglieder und Angehörigen der Universität. ³Der Studiendekan erörtert Prüfungsangelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung in der Studienkommission.

(2) Der Studiendekan ermöglicht Studierenden, die eine länger andauernde Behinderung durch ärztliches Zeugnis nachweisen, Prüfungsleistungen in gleichwertiger anderer Form, zu anderen Terminen oder innerhalb anderer Fristen zu erbringen.

(3) ¹Die allgemeinen Bestimmungen des Verwaltungsrechts sowie die gesetzlichen Regelungen zu Mutterschutz und Erziehungsurlaub finden im Prüfungsverfahren sinngemäß Anwendung. ²Belastende Verwaltungsakte sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und bekanntzugeben. ³Gegen diese Entscheidungen und gegen die Bewertung einer Prüfungsleistung kann binnen eines Monats nach Zugang des Bescheids Widerspruch eingelegt werden.

Vierter Teil: Schlussvorschriften

§ 20 Inkrafttreten

¹Diese Prüfungsordnung wird nach der Genehmigung durch das Präsidium im Verkündungsblatt der Universität Hannover bekanntgemacht. ²Sie tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in Kraft.

Anlage 1: Module des Bachelorstudiums

Vorlesungen sind mit „V“ abgekürzt, Übungen mit „Ü“, Labore mit „L“ und Tutorien mit „T“. Die dargestellte Ziffer bezeichnet den Umfang in Semesterwochenstunden. „K x“ bedeutet eine Klausur von x Minuten Dauer. „M“ bedeutet eine mündliche Prüfung. Alternativ zulässige Prüfungsformen sind durch Schrägstriche getrennt.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semes- ter	Prüfungs- leistung	Kredit- punkte
Betriebswirtschaftslehre I	Buchführung (2 V) Kosten- und Leistungsrechnung (2 V) Wirtschaftsinformatik (2 V + 2 T)	1	K 90	12
Technische Mechanik	Technische Mechanik 1 (2 V + 1 Ü) Technische Mechanik 2 (2 V + 1 Ü)	1 2	K 90 K 90	4 4
Elektrotechnik	Grundlagen der Elektrotechnik 1 (2 V + 2 Ü) Grundlagen der Elektrotechnik 2 (3 V + 3 Ü)	1 2	K 120 K 180	5 7,5
Mathematik	Mathematik für Ingenieure 1 (4 V + 3 Ü) Mathematik für Ingenieure 2 (4 V + 3 Ü) Mathematik für Ingenieure 3 (2 V + 1 Ü)	1 2 3	K 120 K 120 K 120	9 9 4
Betriebswirtschaftslehre III	Produktionswirtschaft (2 V + 2 T) Personalwirtschaft (2 V)	2	K 60	8
Betriebswirtschaftslehre II	Unternehmensführung (2 V) Marketing (2 V)	3	K 60	8
Volkswirtschaftslehre I	Einführung in die Volkswirtschaftslehre (2 V + 2 T)	3	K 60	4
Werkstoffkunde	Werkstoffkunde 1 (4 V)	3	K 120	6
Physik	Physik (4 V)	3	K 120	6
Informatik	Grundlagen der Informatik (2 V + 1 Ü)	3	Un- benoteter Nachweis	4
Labor Elektrotechnik	Labor Elektrotechnik (L)	4	Un- benoteter Nachweis	4
Thermodynamik	Thermodynamik 1 (2 V + 1 Ü)	4	K 90	4
Volkswirtschaftslehre II	Mikroökonomische Theorie (4 V + 2 T)	4	K 60	8
Betriebswirtschaftslehre V	Investition und Finanzierung (2 V) Interne Unternehmensrechnung (2 V)	4	K 60	8
Rechtswissenschaft	Privatrecht (4 V/Ü)	4	K 120	8
Konstruktion	Grundzüge der Konstruktion (2 V + 1 Ü)	5	K 90	4
Betriebswirtschaftslehre IV	Jahresabschluss (2 V + 2 T) Unternehmensbesteuerung (2 V + 2 T)	5	K 60	8
Volkswirtschaftslehre III	Makroökonomische Theorie (4 V + 2 T)	5	K 60	8
Volkswirtschaftslehre IV	Öffentliche Finanzen (2 V) Sozialpolitik (2 V)	6	K 60	8
Quantitative Methoden	Statistik für Ingenieure (2 V) Operations Research (2 V)	6 6	K 60 K 60	4 4
Praktikum	Zwölf Wochen in typischen Arbeitsfeldern	7	Un- benoteter Nachweis	13,5
Summe				172

Anlage 2: Vertiefungsfächer des Bachelorstudiums

Jedes Vertiefungsfach umfasst 26 Kreditpunkte. Darin ist stets eine unbenotete Laborleistung Maschinenbau (2 Leistungspunkte) enthalten. Die fakultativen Module sind den Vertiefungsfächern in der Ankündigung des Lehrprogramms zugeordnet; aus der Ankündigung ergeben sich auch die Formen der hierbei zu erbringenden Prüfungsleistungen.

Vertiefungsfach	Module	Semes- ter	Prüfungs- leistung	Kredit- punkte
Automatisierungs- technik	Regelungstechnik 1 (2V+1Ü)	5	K 120	4
	Datenverarbeitungssysteme (2V+1Ü)	5	K 90	4
	Grundlagen der elektromagnetischen Energiewandlung (2V+1Ü)	5	K 120	4
	Grundlagen der elektrischen Messtechnik (2V+1Ü)	6	K 120	4
	Automatisierung: Komponenten und Anlagen (2V+1Ü)	6	M	4
	Fakultative Module	5 oder 6		4
Elektrische Energietechnik	Grundlagen der elektromagnetischen Energiewandlung (2V+1Ü)	5	K 120	4
	Regelungstechnik 1 (2V+1Ü)	5	K 120	4
	Grundlagen der elektrischen Energieversorgung (2V+1Ü)	6	K 120	4
	Fakultative Module	5 oder 6		12
Energie- und Verfahrenstechnik	Grundlagen der Regelungstechnik (2V+1Ü)	5	K 90	4
	Wärmeübertragung 1 (2V+1Ü)	5	K 90/M	4
	Energieanlagen und Kraftwerkstechnik (2V+1Ü)	5	M	4
	Strömungsmechanik 1 (2V+1Ü)	5	K 90	4
	Fakultative Module	5 oder 6		8
Informationstechnik	Signale und Systeme (2V+1Ü)	5	K 120	4
	Datenstrukturen und Algorithmen (2V+1Ü)	5	K 90	4
	Grundlagen der Nachrichtentechnik (2V+1Ü)	6	K 120	4
	Halbleiterelektronik 1 (2V+1Ü)	6	K 120	4
	Fakultative Module	5 oder 6		8
Mechatronik	Grundlagen der Regelungstechnik (2V+1Ü)	5	K 90	4
	Datenverarbeitungssysteme (2V+1Ü)	5	K 90	4
	Elektrische Antriebstechnik 1 (2V+1Ü)	5	K 90	4
	Mechatronische Systeme (2V+1Ü)	6	K 90	4
	Grundlagen der elektrischen Messtechnik (2V+1Ü)	6	K 120	4
	Fakultative Module	5 oder 6		4
Produktionstechnik	Automatisierung: Steuerungstechnik (2V+1Ü)	5	K 90	4
	Grundlagen der Regelungstechnik (2V+1Ü)	5	K 90	4
	Spanen: Modelle, Methoden und Innovationen (2V+1Ü)	6	K 90	4
	Umformtechnik – Grundlagen (2V+1Ü)	6	K 90	4
	Fakultative Module	5 oder 6		8

Anlage 3: Technische Vertiefungsfächer des Masterstudiums

Jedes Vertiefungsfach umfasst 32 Kreditpunkte. Die fakultativen Module sind den Vertiefungsfächern in der Ankündigung des Lehrprogramms zugeordnet; aus der Ankündigung ergeben sich auch die Formen der hierbei zu erbringenden Prüfungsleistungen.

Vertiefungsfach	Module	Semes- ter	Prüfungs- leistung	Kredit- punkte
Automatisierungs- technik	Regelungstechnik 2 (2V+1Ü)	1	K 120	4
	Prozessrechentechnik (2V+1Ü)	1	K 120	4
	Automatisierung: Steuerungstechnik (2V+1Ü)	2	K 90	4
	Robotik 1 (2V+1Ü)	2	K 90	4
	Fakultative Module	1 bis 3		16
Elektrische Energietechnik	Grundlagen der Energiewirtschaft (2V+1Ü)	1	M	4
	Energieanlagen und Kraftwerktechnik (2V+1Ü)	2	M	4
	Leistungselektronik 1 (2V+1Ü)	2	K 120	4
	Fakultative Module	1 bis 3		20
Energie- und Verfahrenstechnik	Grundlagen der elektrischen Energieversorgung (2V+1Ü)	1	K 120	4
	Verbrennungstechnik 1 (2V+1Ü)	2	K 90/M	4
	Fakultative Module	1 bis 3		24
Informationstechnik	Digitalschaltungen in der Elektronik (2V+1Ü)	1	K 90	4
	Halbleiterelektronik 2 (2V+1Ü)	2	K 90	4
	Fakultative Module	1 bis 3		24
Mechatronik	Digitale Regelungstechnik (2V+1Ü)	1	K 90	4
	Elektrische Antriebstechnik 2 (2V+1Ü)	1	K 90	4
	Robotik 1 (2V+1Ü)	2	K 90	4
	Planung und Entwicklung mechatronischer Systeme (2V+1Ü)	2	K 90	4
	Fakultative Module	1 bis 3		16
Produktionstechnik	Fabrikplanung (2V+1Ü)	2	K 90	4
	Konstruktionswerkstoffe (2V+1Ü)	2	K 90	4
	Fakultative Module	1 bis 3		24

Anlage 4: Ökonomische Vertiefungsfächer des Masterstudiums

Jedes Vertiefungsfach umfasst 24 Kreditpunkte. Zusätzlich zu den oben erwähnten Abkürzungen bedeutet „S“ eine Seminarleistung. Die fakultativen Module sind den Vertiefungsfächern in der Ankündigung des Lehrprogramms zugeordnet; aus der Ankündigung ergeben sich auch die Formen der hierbei zu erbringenden Prüfungsleistungen.

Vertiefungsfach	Module	Semes-ter	Prüfungs-leistung	Kredit-punkte
Arbeitsökonomik	Arbeitsökonomik I (2 V)	1	K 60	4
	Arbeitsökonomik II (2 V)	2	K 60	4
	Seminar (2 S)	1 oder 2	S	4
	Fakultative Module	1 bis 3		12
Betriebswirtschaftliche Steuerlehre	Unternehmensbesteuerung I (2 V)	1	K 60	4
	Unternehmensbesteuerung II (2 V)	2	K 60	4
	Seminar (2 S)	1 oder 2	S	4
	Fakultative Module	1 bis 3		12
Controlling	Controlling I (2 V)	1	K 60	4
	Controlling II (2 V)	2	K 60	4
	Seminar (2 S)	1 oder 2	S	4
	Fakultative Module	1 bis 3		12
Entwicklungs- und Umweltökonomik	Global Food Security (2 V)	1	K 60	4
	Globale Umweltökonomik (2 V)	2	K 60	4
	Seminar (2 S)	1 oder 2	S	4
	Fakultative Module	1 bis 3		12
Finanzmärkte	Entscheidungstheorie (3 V)	1	K 60	4
	Kapitalmarkttheorie (3 V)	2	K 60	4
	Seminar (2 S)	1 oder 2	S	4
	Fakultative Module	1 bis 3		12
Geld und internationale Finanzwirtschaft	Geld- und internationale Finanzwirtschaft I (2 V)	1	K 60	4
	Geld- und internationale Finanzwirtschaft II (2 V)	2	K 60	4
	Seminar (2 S)	1 oder 2	S	4
	Fakultative Module	1 bis 3		12
Marketing	Strategisches Marketing (2 V)	1	K 60	4
	Operatives Marketing (2 V)	2	K 60	4
	Seminar (2 S)	1 oder 2	S	4
	Fakultative Module	1 bis 3		12
Non Profit und Public Management	Non Profit und Public Management I (2 V)	1	K 60	4
	Non Profit und Public Management II (2 V)	2	K 60	4
	Seminar (2 S)	1 oder 2	S	4
	Fakultative Module	1 bis 3		12
Öffentliche Finanzen	Steuerlehre I (2 V)	1	K 60	4
	Steuerlehre II (2 V)	2	K 60	4
	Seminar (2 S)	1 oder 2	S	4
	Fakultative Module	1 bis 3		12
Ökonometrie und Statistik	Schätz- und Testtheorie (2 V)	1	K 60	4
	Klassische lineare Regression (2 V)	2	K 60	4
	Seminar (2 S)	1 oder 2	S	4
	Fakultative Module	1 bis 3		12
Personal und Arbeit	Personalwirtschaftslehre I (2 V)	1	K 60	4
	Personalwirtschaftslehre II (2 V)	2	K 60	4
	Seminar (2 S)	1 oder 2	S	4
	Fakultative Module	1 bis 3		12
Produktionswirtschaft	Stochastische Modelle in Produktion und Logistik (2 V)	1	K 60	4
	Sachgüterproduktion (2 V)	2	K 60	4
	Seminar (2 S)	1 oder 2	S	4
	Fakultative Module	1 bis 3		12

Rechnungslegung und Wirtschaftsprüfung	Handelsrechtlicher Einzelabschluss (2 V)	1	K 60	4
	Handelrechtlicher Konzernabschluss (2 V)	2	K 60	4
	Seminar (2 S)	1 oder 2	S	4
	Fakultative Module	1 bis 3		12
Unternehmensführung und Organisation	Unternehmensführung I (2 V)	1	K 60	4
	Unternehmensführung II (2 V)	2	K 60	4
	Seminar (2 S)	1 oder 2	S	4
	Fakultative Module	1 bis 3		12
Versicherungs- betriebslehre	Risiko- und Versicherungstheorie (2 V)	1	K 60	4
	Versicherungsmarkt und -entwicklung (2 V)	2	K 60	4
	Seminar (2 S)	1 oder 2	S	4
	Fakultative Module	1 bis 3		12
Wirtschaftsinformatik	Systementwicklung und Softwareengineering (2 V)	1	K 60	4
	Datenorganisation (2 V)	2	K 60	4
	Seminar (2 S)	1 oder 2	S	4
	Fakultative Module	1 bis 3		12

Der Fakultätsrat der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat am 21.03.2007 die nachfolgende Praktikumsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieur beschlossen. Das Präsidium hat die Praktikumsordnung am 16.05.2007 genehmigt. Sie tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in Kraft.

Praktikumsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieur

Die Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät der Leibniz Universität Hannover hat im Einvernehmen mit den Fakultäten für Maschinenbau sowie für Elektrotechnik und Informatik gemäß § 44 Abs. 1 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes die folgende Praktikumsordnung für den B.Sc.-Studiengang Wirtschaftsingenieur erlassen.

1 Gültigkeit der vorliegenden Praktikumsordnung

Die Leibniz Universität Hannover verlangt in ihrer Gemeinsamen Prüfungsordnung für den Bachelor- und Masterstudiengang „Wirtschaftsingenieur“ vom 7.7.2006 sowie in der zugehörigen Zulassungsordnung vor dem und im Bachelor-Studium die Ableistung von technisch orientierten berufspraktischen Tätigkeiten, die durch diese Praktikumsordnung näher geregelt werden. Die Gesamtheit der technisch orientierten berufspraktischen Tätigkeiten gemäß dieser Ordnung wird im Folgenden als „das Praktikum“ bezeichnet.

Die vorliegende Praktikumsordnung gilt mit ihrem Inkrafttreten für alle Studierenden, die ab WS 06/07 im Bachelor-Studiengang Wirtschaftsingenieur eingeschrieben sind.

2 Aufgaben des Praktikantenamtes

Die Anerkennung des Praktikums erfolgt durch das gemeinsame Praktikantenamt der Fakultät für Maschinenbau und der Fakultät für Elektrotechnik und Informatik nach dem in dieser Praktikumsordnung festgelegten Verfahren.

Darüber hinaus berät das Praktikantenamt im Vorfeld in allen Fragen zur Planung und Durchführung des Praktikums. Um spätere Schwierigkeiten bei der Anerkennung des Praktikums zu vermeiden, empfiehlt sich in allen Zweifelsfällen vorherige Rücksprache mit dem Praktikantenamt.

3 Zweck des Praktikums

Im Praktikum sollen die Studierenden allgemeine Kenntnisse und Erfahrungen sammeln, die letztlich für den Berufseintritt und die erste Orientierung in der späteren Berufstätigkeit bedeutsam sind und ihrer Natur nach nur in einem typischen betrieblichen Umfeld im Kreise von einschlägig Berufstätigen gewonnen werden können.

Als Vorbereitung auf das Studium sollen die künftigen Studierenden im Vorpraktikum schon vor Studienbeginn erste praktische Erfahrungen in der industriellen Fertigung erwerben.

Im Verlauf des Studiums soll das Fachpraktikum das Studium ergänzen, indem es ermöglicht, erworbene Kenntnisse in ihrem Praxisbezug zu vertiefen und bereits in einem gewissen Umfang produktiv anzuwenden.

Ein wesentlicher Aspekt des Praktikums liegt auch im Erfassen der soziologischen Seite des Betriebsgeschehens. Die Studierenden sollen den Betrieb, in dem sie tätig sind, als Sozialstruktur verstehen und insbesondere das Verhältnis zwischen Führungskräften und Mitarbeitern kennen lernen.

4 Gliederung des Praktikums

4.1 Gesamtumfang

Für den Bachelor-Studiengang Wirtschaftsingenieur muss der nachfolgend genannte Gesamtumfang als abgeleistetes Praktikum anerkannt werden:

20 Wochen Praktikum, bestehend aus

- 8 Wochen Vorpraktikum (Grundpraktikum) als ggf. nachzuholende Zulassungsvoraussetzung vor Studienbeginn und
- 12 Wochen Fachpraktikum während des Studienverlaufs

Das Vorpraktikum soll als Zulassungsvoraussetzung für den Bachelor-Studiengang vor Studienbeginn erbracht und nachgewiesen werden. Geschieht dies nicht, so erfolgt eine eventuelle Zulassung unter der Auflage, den Nachweis bis zum Beginn des sechsten Fachsemesters zu erbringen. Aus administrativen Gründen kann auch bei bereits erbrachtem, aber noch nicht durch das Praktikantenamt gemäß dieser Ordnung anerkanntem Vorpraktikum zunächst eine entsprechende Zulassung unter Auflage erfolgen.

Für die Durchführung des Fachpraktikums ist ein entsprechender Zeitraum im 6. bis 7. Studiensemester unmittelbar vor Beginn der Bachelor-Abschlussarbeit vorgesehen.

Für die Anerkennung als Vorpraktikum bzw. als Fachpraktikum müssen Praktikantentätigkeiten die in den Abschnitten 4.2 bzw. 4.3 benannten Bedingungen erfüllen. Im Rahmen dieser Bedingungen kann die Aufteilung und zeitliche Abfolge der Praktikantentätigkeit frei gestaltet werden. Innerhalb der jeweils gewählten Tätigkeitsbereiche sollen die Studierenden entsprechend den Gegebenheiten des Ausbildungsbetriebes möglichst mehrere der zu jedem Tätigkeitsbereich beispielhaft angegebenen einzelnen Tätigkeitsfelder kennenlernen.

Eine Praktikumswoche entspricht der regulären Wochenarbeitszeit des jeweiligen Betriebes. Durch Urlaub, Krankheit oder sonstige persönliche Gründe ausgefallene Arbeitszeit muss nachgeholt werden. Ggf. sollte um Vertragsverlängerung gebeten werden, um einen begonnenen Praktikumsabschnitt zusammenhängend abschließen zu können.

Hochschulpraktikantinnen bzw. -praktikanten sind nicht berufsschulpflichtig. Eine freiwillige Teilnahme an betriebsinternem Unterricht darf die Tätigkeit am Arbeitsplatz nicht wesentlich zeitlich einschränken.

Die Aufteilung des gesamten Praktikums auf verschiedene Betriebe ist anzustreben. Die Tätigkeit innerhalb eines Betriebes sollte jedoch mindestens zwei zusammenhängende Wochen betragen.

4.2 Vorpraktikum (Grundpraktikum)

4.2.1 Zielsetzung und Merkmale

Das Vorpraktikum dient im Sinne eines Grundpraktikums dem Erwerb erster praktischer Erfahrungen in der industriellen Fertigung. Eingegliedert in ein Arbeitsumfeld von Auszubildenden, Facharbeitern, Meistern und Technikern mit überwiegend ausführendem Tätigkeitscharakter sollen Praktikantinnen und Praktikanten verschiedene grundlegende Fertigungsverfahren und -einrichtungen sowie betriebstechnische Abläufe kennen lernen.

Das Vorpraktikum soll nach einem vorab geplanten Ausbildungsprogramm unter fachkundiger Anleitung durchgeführt werden. Produktiver Einsatz von Praktikantinnen und Praktikanten soll nur zu dem Zweck erfolgen, ausgewählte Tätigkeiten realistisch kennen lernen zu können, und deshalb auf einen dafür jeweils angemessenen Umfang begrenzt bleiben. Andererseits sollen Praktikantinnen und Praktikanten aber auch nicht nur in einem reinen Ausbildungsumfeld (z.B. in einer Lehrwerkstatt) tätig sein, sondern durchaus auch betriebstechnische Abläufe in betriebstechnisch produktiver Umgebung kennen lernen.

Im vorgeschriebenen Umfang von 8 Wochen ist das Vorpraktikum auch vor Studienbeginn bereits förderungswürdig nach BAföG. Zuständig für entsprechende Anträge ist das Studentenwerk.

4.2.2 Gliederung des Vorpraktikums

Das Vorpraktikum ist fachlich gegliedert in folgende Erfahrungs- und Tätigkeitsbereiche:

VP1: Manuelle Fertigkeiten der industriellen Metall- und Kunststoffbearbeitung

Beispiele: Sägen, Feilen, Bohren, Gewindeschneiden, Biegen, Richten, Schmieden, Nieten, Löten, Schweißen, Brennschneiden.

VP2: Elektrotechnische und elektronische Werkstatt- und Betriebstätigkeiten

Beispiele: Herstellung von Bauteilen, Baugruppen, Geräten und Anlagen der Elektrotechnik und Elektronik; Montage, Wartung und Reparatur von elektrotechnischen und elektronischen Apparaten, Geräten, Anlagen und Systemen.

VP3: Industrielle spanende Fertigung mit Werkzeugmaschinen

Beispiele: Drehen, Fräsen, Schleifen.

VP4: Industrielle ur- und umformende Fertigung

Beispiele: Urformende Fertigungsverfahren: Gießen, Sintern, Kunststoffspritzen; Umformende Fertigungsverfahren: Biegen, Richten, Pressen, Walzen, Tiefziehen, Schmieden.

VP5: Mitwirkung in weiteren industriellen Betriebsabläufen

Beispiele: Montage, Qualitätskontrolle, Versuchs- und Prüftechnik, Anlagenbetrieb, Instandhaltung, Wartung, Reparatur.

4.2.3 Anerkennung, Nachweis und zeitliche Eingliederung des Vorpraktikums

Für die vollständige Anerkennung muss das Vorpraktikum folgende Bedingungen erfüllen:

1. Gesamtumfang von 8 Wochen.
2. Abdeckung von mindestens 3 Tätigkeitsbereichen mit jeweils mindestens 2 Wochen.
3. Aufteilung der verbleibenden 2 Wochen in beliebigen Anteilen.

Bei gemischter Tätigkeit innerhalb einer Arbeitswoche ist diese nach dem überwiegenden Anteil jeweils einem einzelnen Tätigkeitsbereich zuzuordnen.

Wenn das Vorpraktikum nicht schon vor Studienbeginn abgeleistet wurde, muss es gemäß der entsprechenden Auflage zur Zulassung bis zum Beginn des 6. Fachsemesters nachgeholt werden. In der Regel kommen dafür nur vorlesungs- und prüfungsfreie Zeiten infrage.

Zum Verfahren der Anerkennung von abgeleistetem Vorpraktikum siehe Abschnitt 10 dieser Praktikumsordnung.

4.3 Fachpraktikum

4.3.1 Zielsetzung und Merkmale

Das Fachpraktikum dient dem Erwerb von Erfahrungen in typischen Aufgabenfeldern und Tätigkeitsbereichen von Absolventen des jeweiligen Studienganges in der beruflichen Praxis. Es ist gekennzeichnet durch die Eingliederung der Praktikantinnen und Praktikanten in ein Arbeitsumfeld von Ingenieuren oder entsprechend qualifizierten Personen mit überwiegend entwickelndem, planendem oder lenkendem Tätigkeitscharakter.

Praktikantinnen und Praktikanten sollen im Fachpraktikum möglichst weitgehend und aktiv beitragend integriert werden in die typische „Tagesarbeit“ ihres jeweiligen Arbeitsumfeldes. Dadurch sollen sie in engem Kontakt typische Aufgaben und Arbeitsweisen im Beruf stehender Ingenieure ihrer jeweiligen Fachrichtung kennen lernen und beobachten können.

Insofern soll sich der Tätigkeitscharakter im Fachpraktikum z.B. signifikant unterscheiden von der Durchführung einer Studien- oder Abschlussarbeit in einem Betrieb, die zwar auch unter betrieblichen Bedingungen stattfindet, bei der aber doch eher die eigenständige und abgeschlossene Bearbeitung eines bestimmten Themas im Vordergrund stünde.

4.3.2 Gliederung des Fachpraktikums

Diese Praktikumsordnung schreibt für das Fachpraktikum keine verschiedenen Tätigkeitsbereiche nach fachlichen Unterscheidungsmerkmalen vor. Die fachliche Eignung eines beabsichtigten Tätigkeitsbereiches ergibt sich prinzipiell allein aus der Erfüllung der in 4.3.1 genannten allgemeinen Zielsetzungen und Merkmale sowie der Eignung des jeweiligen Betriebes gemäß Abschnitt 5.

Entscheidend für die Anerkennungsfähigkeit einer Praktikantentätigkeit ist, dass sie in einem typischen Aufgabenfeld oder Tätigkeitsbereich von Absolventen des jeweiligen Studienganges erfolgt.

In diesem Rahmen können und sollen die Studierenden die fachliche Orientierung ihres Fachpraktikums durchaus auch ihren persönlichen Studienschwerpunkten und Berufszielen anpassen. In allen Zweifelsfällen über die Anerkennungsfähigkeit einer beabsichtigten, eventuell spezielleren oder eher untypischen Praktikantentätigkeit empfiehlt sich jedoch dringend vorherige Rücksprache mit dem Praktikantenamt.

In jedem Fall muss das Fachpraktikum in seinem Gesamtumfang von 12 Wochen aber nachweislich eine gewisse Breite und Vielfalt von praktischer Ingenieurstätigkeit abdecken. Für diesen Nachweis muss mindestens eines der folgenden Merkmale erfüllt werden:

- **Verschiedene Unternehmen**

Die Ableistung des Fachpraktikums erfolgt in getrennten Abschnitten in mindestens zwei räumlich getrennten und organisatorisch voneinander unabhängigen Unternehmen. Hierbei ist die Beschäftigung in einem ähnlichen Tätigkeits- und Aufgabenspektrum in den unterschiedlichen Unternehmen zulässig. Für jedes einzelne Unternehmen werden dabei maximal 8 Wochen anerkannt.

- **Verschiedene Abteilungen im gleichen Unternehmen**

Die Ableistung des Fachpraktikums erfolgt zwar in ein und demselben Unternehmen, dort aber in mindestens zwei klar voneinander abgegrenzten Abschnitten mit Eingliederung der Praktikantin/des Praktikanten in verschiedene Organisationseinheiten, die signifikant unterschiedliche Tätigkeits- und Aufgabenspektren bearbeiten. Für jeden einzelnen Abschnitt werden dabei maximal 8 Wochen anerkannt.

- **Interdisziplinäre Praktikantentätigkeit**

Die Ableistung des Fachpraktikums erfolgt zwar in ein und demselben Betrieb und in organisatorischer Einbindung in ein und dieselbe Organisationseinheit, aber die Praktikantin/der Praktikant ist während und mit ihrer/seiner Tätigkeit in besonderem Maße an interdisziplinären, abteilungsübergreifenden Aufgabenstellungen beteiligt. Sie/er muss dabei Gelegenheit haben, neben ihrem/seinem eigenen Tätigkeitsanteil an der betreffenden Aufgabenstellung auch deren Gesamt-Zielsetzung und die Arbeitsanteile von beteiligten Mitarbeitern aus anderen Organisationseinheiten des Betriebes sowie deren Vernetzung so intensiv kennen zu lernen, dass sie/er diese interdisziplinären Aspekte in ihrem/seinem Bericht angemessen darstellen kann (siehe Abschn. 7).

4.3.3 Anerkennung, Nachweis und zeitliche Eingliederung des Fachpraktikums

Für die vollständige Anerkennung muss das Fachpraktikum folgende Bedingungen erfüllen:

1. Gesamtumfang von 12 Wochen.
2. Erfüllung der allgemeinen Merkmale zur Zielsetzung und Durchführung gemäß Abschnitt 4.3.1.
3. Erfüllung von mindestens einem der Gliederungsmerkmale gemäß Abschnitt 4.3.2.

Die Erfüllung dieser Anforderung muss – insbesondere zur Anerkennung einer interdisziplinären Praktikantentätigkeit – durch entsprechende Aussagen des betreffenden Betriebszeugnisses belegt und im zugehörigen Praktikumsbericht deutlich gemacht werden.

Die Prüfungsordnung für den Studiengang Wirtschaftsingenieur sieht die Ableistung des Fachpraktikums in seinem Gesamtumfang von 12 Wochen im 6. bis 7. Studiensemester unmittelbar vor Beginn der Bachelor-Arbeit vor. Grundsätzlich werden dafür aber auch Tätigkeiten anerkannt, die bereits vor Studienbeginn oder in einem frühen Studienabschnitt durchgeführt wurden, sofern sie die hier für das Fachpraktikum verlangten Merkmale erfüllen.

Die vorgesehene gleichzeitige Durchführung des Fachpraktikums aller Studierenden eines Jahrgangs in einem ganz bestimmten Zeitraum im 6. und 7. Fachsemester verlangt von den Studierenden frühzeitige Planung und Bewerbung um einen geeigneten Praktikumsplatz, da es erfahrungsgemäß nicht leicht ist, einen qualifizierten Praktikumsplatz zu finden, insbesondere wenn gleichzeitig viele Bewerber gleiche Terminwünsche haben.

Wenn das Fachpraktikum bis zum Beginn der Bachelorarbeit, deren späteste Ausgabe und Anmeldung die Prüfungsordnung bis zum 1. Januar bzw. 1. Juni des 7. Fachsemesters vorsieht, nicht vollständig abgeschlossen werden kann, muss es unterbrochen und nach Abschluss der Bachelorarbeit vervollständigt werden. Zur Vermeidung einer solchen Unterbrechung kann es sich empfehlen, die Bachelorarbeit vorzuziehen und das gesamte Fachpraktikum erst nach deren Abschluss zu absolvieren.

Zum Verfahren der Anerkennung von abgeleistetem Fachpraktikum siehe Abschnitt 10 dieser Praktikumsordnung.

5 Betriebe für das Praktikum

Das Praktikum ist ein wesentlicher Teil der Ausbildung zum Ingenieur. Betriebe, die Praktikumsplätze anbieten, sollen sich dieser Zielsetzung bewusst sein und ihr durch entsprechende Betreuung und Beschäftigung des Praktikanten gerecht werden.

Die im Vorpraktikum und im Fachpraktikum zu vermittelnden Kenntnisse und Erfahrungen können vornehmlich in mittleren oder großen Industriebetrieben in den Branchen Maschinenbau, Fahrzeugtechnik und Elektrotechnik erworben werden, aber auch in anderen Unternehmen, die umfangreiche technische Anlagen betreiben.

Für das Vorpraktikum können auch produzierende Handwerksbetriebe geeignet sein. Nicht geeignet und deshalb nicht zugelassen sind jedoch Handwerksbetriebe des Wartungs- und Dienstleistungssektors.

Im Vorpraktikum muss der Betrieb über seine prinzipielle Eignung hinaus von der Industrie- und Handelskammer als Ausbildungsbetrieb für metalltechnische oder elektrotechnische Berufe anerkannt sein, und die Praktikantentätigkeit muss von einer mit der Ausbildungsleitung beauftragten Person betreut werden.

Für Teilabschnitte des Fachpraktikums können auch Ingenieurbüros und hochschulunabhängige Forschungseinrichtungen geeignet sein. Nicht zugelassen sind jedoch Institute von oder an Hochschulen.

Im Fachpraktikum muss die Betreuung der Praktikantentätigkeit durch eine Person mit Ingenieurqualifikation im Fachgebiet der jeweiligen Praktikantentätigkeit erfolgen.

Das Praktikantenamt vermittelt keine Praktikantenstellen. Die Suche nach und Bewerbung um geeignete Praktikantenstellen obliegt den Studierenden selber und sollte auch als frühe Gelegenheit zur Einübung in Bewerbungsabläufe verstanden werden, die spätestens beim Eintritt in den Beruf ohnehin nötig werden.

Hinweise auf geeignete Betriebe können unter anderem folgenden Quellen entnommen werden:

- Aushänge am Praktikantenamt
- Hinweise auf Internet-Job-Börsen im Internet-Angebot des Praktikantenamtes
- Auflistung von bekannt gewordenen Praktikumsbetrieben im Internet-Angebot des Praktikantenamtes
- Informationsangebot der örtlichen Industrie- und Handelskammern und andere Informationsquellen über die regionale Wirtschaftsstruktur
- Erfahrungsaustausch unter Studierenden und sonstige persönliche Kontakte

Die Studierenden sind selbst verantwortlich für die Gewährleistung der Einhaltung der Bestimmungen dieser Ordnung bezüglich Betriebseignung und Durchführung ihres Praktikums. Hierzu ist in jedem Falle im Vorfeld eine genaue Abklärung des vorgesehenen Praktikumsablaufes mit dem Betrieb erforderlich. Die Studierenden dürfen keinesfalls davon ausgehen, dass allein mit der Zusage eines Praktikumsplatzes durch einen Betrieb automatisch auch die Durchführung des Praktikums gemäß den hier festgelegten Anforderungen gesichert sei.

Zur Vermeidung von späteren Schwierigkeiten mit der Anerkennung empfiehlt sich in allen Zweifelsfällen vorherige Rücksprache mit dem Praktikantenamt.

6 Ersatzzeiten und Ausnahmeregelungen

6.1 Facharbeiter-Berufsausbildung und Ingenieur-Berufstätigkeit

Abgeschlossene einschlägige technische Facharbeiter-Berufsausbildungen (Lehren) werden mit bis zu 20 Wochen auf Vor- und Fachpraktikum angerechnet soweit sie hinreichend den Anforderungen dieser Ordnung entsprechen. Erforderlich sind entsprechende Zeugnisse sowie ggf. der durchlaufene Ausbildungsplan. Einschlägige praktische Berufstätigkeiten auf Ingenieur-Niveau werden ebenfalls mit bis zu 20 Wochen auf Vor- und Fachpraktikum angerechnet, jedoch maximal mit der Hälfte ihrer tatsächlichen zeitlichen Dauer. Erforderlich sind entsprechende Betriebszeugnisse oder Arbeitsbescheinigungen.

6.2 Erwerbstätigkeit während des Studiums (Werkstudententätigkeit)

Kurzzeitige, primär auf Erwerb gerichtete Tätigkeiten während des Studiums, für die der Betrieb in seinem Zeugnis nicht ausdrücklich die Durchführung einer „Praktikantentätigkeit“ bescheinigt (siehe Abschnitt 8), die aber dennoch im Sinne dieser Ordnung ausbildungsfördernd sind, werden mit insgesamt maximal 4 Wochen angerechnet, soweit sie in hier genannten Tätigkeitsbereichen und geeigneten Betrieben durchgeführt werden. Erforderlich sind entsprechende Arbeitsbescheinigungen und gemäß dieser Ordnung ausgeführte Praktikumsberichte, jedoch ohne Abzeichnung durch den Betrieb.

6.3 Anerkannte Praktika im gleichen Studiengang an deutschen wissenschaftlichen Hochschulen und Universitäten

Von Praktikantenämtern an deutschen wissenschaftlichen Hochschulen und Universitäten im gleichen Studiengang bereits anerkannte technische Praktikantentätigkeiten werden bei Wechsel der Hochschule in vollem Umfang angerechnet. Erforderlich ist der Anerkennungsnachweis der früheren Hochschule.

6.4 Sonstige an Hochschulen anerkannte Praktika

Alle anderen, nicht durch Abschn. 6.3 erfassten, anerkannten Praktika in anderen technischen Studiengängen oder an anderen Hochschulen werden angerechnet soweit sie hinreichend den Anforderungen dieser Ordnung entsprechen. Erforderlich sind entsprechende Anerkennungsnachweise, ggf. auch Betriebszeugnisse, Informationen über die zugrunde liegende Praktikumsordnung und Berichte.

6.5 Fachpraktische Tätigkeiten in schulischer Ausbildung

Fachpraktische Ausbildungszeiten in schulischem Rahmen an Fachgymnasien Technik, an Technikerschulen und an entsprechenden Ausbildungsstellen, sowie betriebliche Ausbildungszeiten im Rahmen des Besuches einer Fachoberschule Technik werden mit maximal 4 Wochen auf das Vorpraktikum angerechnet, soweit sie die hier geforderten Tätigkeitsbereiche abdecken. 40 Schulstunden werden als eine Praktikumswoche gewertet. Erforderlich sind entsprechende Schulbescheinigungen, ggf. auch Ausbildungspläne der Schulen.

Betriebspraktika während des Besuchs allgemein bildender Schulen werden prinzipiell nicht angerechnet.

6.6 Technische Ausbildung und Diensttätigkeit bei der Bundeswehr

Wehrpflichtige, die ein technisches Studium anstreben, können eine Verwendung in technischen Ausbildungsreihen der Bundeswehr beantragen. Erbrachte Ausbildungs- und Dienstzeiten in Instandsetzungseinheiten, die mindestens dem Niveau der „Materialerhaltungsstufe II“ entsprechen, werden mit maximal 4 Wochen auf das Vorpraktikum angerechnet, soweit sie die hier geforderten Tätigkeitsbereiche abdecken. Erforderlich sind entsprechende „Allgemeine Tätigkeitsnachweise“ (ATN-Bescheinigung) oder frei formulierte Zeugnisse der Dienststelle sowie gemäß dieser Ordnung geführte Praktikantenberichte, jedoch ohne Unterschrift der Dienststelle. Die Ausstellung entsprechender Bescheinigungen und die Führung von Praktikantenberichten ist gemäß Erlass des Bundesministeriums für Verteidigung zulässig.

6.7 Technische Ausbildung im Zivildienst

Technische Ausbildungen im Zivildienst werden mit maximal 4 Wochen auf das Vorpraktikum angerechnet, soweit ihre Durchführung voll dieser Ordnung entspricht. Für die Anerkennung erforderlich sind eine Bescheinigung des Trägers über die durchgeführte Ausbildung sowie gemäß dieser Ordnung geführte Berichte, jedoch ohne Unterschrift der Ausbildungsstelle.

6.8 Technische Aus- und Weiterbildung in qualifizierten Fachkursen

Im Rahmen des Berufsförderungsdienstes der Bundeswehr werden unter der Bezeichnung „Arbeitsgemeinschaften“ qualifizierte technische Aus- und Weiterbildungskurse in der Freizeit angeboten. Gleichwertige Kursangebote gibt es auch von anderen Trägern. Die erfolgreiche Teilnahme an solchen Kursen wird mit maximal 4 Wochen auf das Vorpraktikum angerechnet, soweit sie den hier geforderten Tätigkeitsbereichen entsprechen. Sofern die Anerkennung solcher Kurse angestrebt wird, empfiehlt sich vorherige Abklärung der Anerkennungsfähigkeit mit dem Praktikantenamt. Für die Anerkennung erforderlich sind eine Bescheinigung des Trägers über erfolgreiche Teilnahme sowie gemäß dieser Ordnung geführte Berichte, jedoch ohne Unterschrift der Ausbildungsstelle.

6.9 Ausnahmeregelungen

Behinderte Studierende können besondere Regelungen mit dem Praktikantenamt vereinbaren.

7 Berichterstattung über Praktikantentätigkeiten

Über die gesamte Dauer der Praktikantentätigkeit sind Berichte zu führen und zur Beantragung der Anerkennung dem Praktikantenamt vorzulegen.

Die Berichte sollen der Übung in der Darstellung technischer Sachverhalte dienen und müssen deshalb selbst verfasst sein. Sie können Arbeitsabläufe, Einrichtungen, Werkzeuge und so weiter beschreiben und Notizen über Erfahrungen bei den ausgeübten Tätigkeiten enthalten, soweit solche Angaben nicht den Geheimhaltungsvorschriften des betreffenden Betriebes unterliegen.

Die Berichte müssen eigene Tätigkeiten, Beobachtungen und Erkenntnisse der Praktikantin bzw. des Praktikanten wiedergeben. Allgemeine Darstellungen ohne direkten Bezug zur eigenen Tätigkeit (z.B. Abschriften aus Fachkundebüchern oder anderen Praktikantenberichten) werden nicht anerkannt. Im Sinne eines technischen Berichtes ist eine knappe und prägnante Darstellung anzustreben und von den Möglichkeiten bildlicher Darstellung in Form von eigenen Skizzen, Werkstattzeichnungen, Diagrammen usw. Gebrauch zu machen. Auf die Verwendung von Fremdmaterial, Prospekten usw. soll verzichtet werden.

Im Vorpraktikum muss wöchentlich eine nach Tagen gegliederte Tätigkeitsübersicht und ein Arbeitsbericht über eine ausgeführte Tätigkeit mit einem Umfang von ein bis zwei DIN A4-Seiten inklusive Bildern verfasst werden. Hierfür eignen sich z.B. vorgedruckte Berichtshefte für die gewerbliche Ausbildung (Beispiel siehe Anlage).

Im Fachpraktikum sollen keine Tagesaufzeichnungen, sondern zusammenfassende Berichte über ganze Praktikumsabschnitte oder ausgewählte Teilaufgaben innerhalb eines Praktikumsabschnittes mit einem der Wochenzahl entsprechenden Gesamtumfang erstellt werden. Sofern der Betrieb dies gestattet, können hierbei auch Berichte verwendet werden, die im Rahmen der Praktikantentätigkeit bereits für den Betrieb erstellt wurden. Einem mehrere Wochen abdeckenden Gesamtbericht ist eine Übersicht über die fachliche und zeitliche Gliederung des Praktikumsabschnittes und eine kurze Beschreibung des Betriebes bzw. des Tätigkeitsbereiches voranzustellen. Ein Gesamtbericht muss inklusive Bildern einen Umfang von ein bis zwei DIN A4-Seiten pro Woche haben.

Abgesehen von den in Abschnitt 6 genannten Ausnahmen müssen alle Berichte durch die im Betrieb mit der Betreuung beauftragte Person mit Namen, Datum und Stempel abgezeichnet werden.

8 Zeugnisse über Praktikumsabschnitte

Zur Beantragung der Anerkennung von Praktikumsabschnitten ist neben den Berichten ein Zeugnis des Betriebes über die Durchführung des Praktikumsabschnittes im Original zur Einsicht vorzulegen und als Kopie abzugeben. Dieses Zeugnis sollte in eigener Gestaltung des Betriebes ausgestellt sein. Es kann auch ein im Praktikantenamt erhältlicher Vordruck verwendet werden (siehe Anlage).

Das Zeugnis muss folgende Angaben enthalten:

- Ausbildungsbetrieb, ggf. Abteilung, Ort, Branche
- Name, Vorname, Geburtstag und -ort der Praktikantin bzw. des Praktikanten
- Beginn und Ende der Praktikantentätigkeit
- Aufschlüsselung der Tätigkeiten nach Tätigkeitsbereich bzw. Tätigkeitsart und Dauer
- explizite Angabe der Anzahl der Fehltag, auch wenn keine Fehltag angefallen sind.

Aus der Formulierung des Zeugnisses muss eindeutig hervorgehen, dass es sich auf eine Praktikantentätigkeit bezieht, z.B. durch die Überschrift „Praktikumszeugnis“ und/oder die Aussage, dass die Studierende bzw. der Studierende als „Praktikantin“ bzw. als „Praktikant“ tätig war. Das Zeugnis soll auch eine Bewertung der Tätigkeit und der Berichtsheftführung enthalten.

9 Praktikum im Ausland

Die Durchführung von Praktikantentätigkeiten teilweise oder gänzlich im Ausland ist zulässig und wird ausdrücklich empfohlen. Entsprechende Tätigkeiten müssen jedoch in allen Punkten dieser Ordnung entsprechen.

Bei einem Auslandspraktikum können das Zeugnis und der Bericht auch in Englisch abgefasst sein. Falls das Zeugnis nicht in Deutsch oder Englisch abgefasst ist, ist eine beglaubigte Übersetzung beizufügen.

Neben der eigenen Suche nach einem Praktikantenplatz im Ausland kann auch auf die Vermittlung durch verschiedene Austauschprogramme – z.B. durch den Deutschen Akademischen Austauschdienst DAAD im Rahmen des IAESTE-Programms – zurückgegriffen werden. Die Vermittlung solcher Plätze stellt jedoch nicht automatisch sicher, dass der jeweilige Platz den hier gestellten Anforderungen genügt. Dies muss vom Interessenten gemäß Abschnitt 4 im Einzelfall selber abgeklärt werden.

10 Anerkennungsverfahren

Die Beantragung der Anerkennung von Praktikantentätigkeiten, die vor Studienbeginn durchgeführt wurden (Vorpraktikum gemäß 4.2 sowie ggf. Fachpraktikum gemäß 4.3 und Ersatzzeiten gemäß 6), erfolgt erst nach Aufnahme des Studiums in einem dafür festgelegten Zeitraum während des 1. Studienseesters.

Die Unterlagen über Praktikumsabschnitte, die während des Studiums durchgeführt werden, sind spätestens innerhalb eines Jahres nach Abschluss zur Beantragung der Anerkennung vorzulegen.

Zur Beantragung der Anerkennung einer Praktikantentätigkeit oder einer Ersatzzeit ist ein Antragsvordruck auszufüllen, in dem die Art der Praktikantentätigkeit bzw. der Ersatzzeit bezeichnet und deren Zuordnung zu den geforderten Tätigkeitsbereichen angegeben wird. Der Antragsvordruck ist zusammen mit einer Zeugniskopie und den Originalberichten in einer dafür vorgeschriebenen Mappe abzugeben. Das Originalzeugnis ist begleitend zur Einsicht vorzulegen. Nach Durchsicht bestätigt das Praktikantenamt die durchgeführte Anerkennung auf dem Antragsbogen bzw. läßt in Zweifelsfragen zur Rücksprache ein. Die Studierende bzw. der Studierende erhält anschließend alle Unterlagen zurück und hat sie bis zum Studienende aufzubewahren.

Im Praktikantenamt wird für alle Studierenden eine Akte geführt, in der alle ausgesprochenen Anerkennungen fortlaufend vermerkt und die Einhaltung der Anforderungen dieser Ordnung geprüft werden. Über die Anerkennung von während des Studiums durchgeführte und anerkannte Praktikumsabschnitte werden entsprechende Bescheinigungen direkt an das zuständige Prüfungsamt übermittelt. Bei Verlassen der Hochschule ohne Abschluss werden solche Bescheinigungen auch zu Händen des Studierenden ausgestellt.

Anhang:

- A1: Vordruck des Praktikantenamtes für ein Praktikumszeugnis
- A2: Vordruck WI-B für die Beantragung einer Praktikumsanerkennung im Bachelor-Studiengang Wirtschaftsingenieur
- A3: Beispiel für Wochenbericht im Vorpraktikum

A1: Vordruck des Praktikantenamtes für ein Praktikumszeugnis

Ausbildungsbetrieb _____

Anschrift _____

Abteilung _____ Branche _____

Telefon _____ Internetadresse www. _____

Praktikantenzeugnis

Herr/Frau _____

geboren am _____

wohnhaft in _____

wurde vom _____ bis zum _____ zu seiner/ihrer praktischen

Unterweisung als Hochschulpraktikant/in wie folgt eingesetzt:

von	bis	Wochen	Art der Beschäftigung

Gesamte Wochenzahl

Fehltage während der Beschäftigungsdauer: _____

Bewertung der Tätigkeiten des/der Praktikanten/in:

.....
.....

Bewertung der Berichtsheftführung:

.....
.....

Ort und Datum

Firmenstempel und Unterschrift

A2: Vordruck WI-B für die Beantragung einer Praktikumsanerkennung im Bachelor-Studiengang Wirtschaftsingenieur

Leibniz
Universität Hannover **l.l.l.**
Praktikantenamt der Fakultät für Maschinenbau
und der Fakultät für Elektrotechnik und Informatik

WI-B
Wirtschaftsingenieur B.Sc.

Praktikumsanerkennung

gemäß Praktikumsordnung WI-B-PrakO 2006

Ich bitte um Anerkennung von

- Praktikum:** Wochen
- Ersatzzeiten:** Wochen
(Schulische Ausbildung, Bundeswehr, Zivildienst, Fachkurse, Berufsausbildung, an anderen Hochschulen anerkannte Praktika*, Erwerbstätigkeit*) * Erläuterungen bitte auf der Rückseite

Name
Vorname
Matr.-Nr.

Praktikumsbeginn	Praktikumsende	Bitte freilassen
.....	

_____ Datum Unterschrift der/des Studierenden

Firmenname		Branche		
PLZ	Ort	Land	Internetadresse	Telefon
		WWW		
Bemerkungen: Hier können Sie Informationen für andere Studierende zu dem Unternehmen oder das Praktikum selbst zur Verfügung stellen				

Zuordnung der Tätigkeiten im Vorpraktikum

- VP1** Wochen Manuelle Fertigung
- VP2** Wochen Elektrotechnische Werkstatt- und Betriebstätigkeit
- VP3** Wochen Spanende Fertigung mit WZM
- VP4** Wochen Ur- und umformende Fertigung
- VP5** Wochen Weitere Betriebsabläufe

Zuordnung der Tätigkeiten im Fachpraktikum

- | | |
|--|--|
| <input type="checkbox"/> Praktikum in verschiedenen Unternehmen/ Praktikum in verschiedenen Abteilungen

1. Abteilung: Wochen (max. 8 Wochen)
Tätigkeitsbereich: | <input type="checkbox"/> Praktikum mit interdisziplinärer Aufgabenstellung

Interdisziplinäre Tätigkeit Wochen
Tätigkeitsbereiche: |
| 2. Abteilung: Wochen (max. 8 Wochen)
Tätigkeitsbereich: | |

Die nachfolgend ausgesprochene Praktikumsanerkennung gilt als Beleg für ein anerkanntes Praktikum und ist bis zum Studienende aufzubewahren !

- Das Praktikum wird wie beantragt anerkannt.
- Das Praktikum wird angerechnet auf begrenzt anerkennbare Ersatzzeiten
- Das Praktikum wird mit Wochen wie nebenstehend anerkannt:
- Zur Anerkennung bitte Rücksprache.
- Zur Anerkennung bitte Nachbesserung.
- Das Praktikum wird nicht anerkannt.
- Bitte Anmerkungen auf der Rückseite beachten.
- Aufnahme in Datenbank

8 Wochen Vorpraktikum abgeleistet

12 Wochen Fachpraktikum abgeleistet

_____ Datum Unterschrift des Praktikantenamtes

Bitte in Druckschrift und vollständig ausfüllen!

Vermerke des Praktikantenamtes

A3: Beispiel für Wochenbericht im Vorpraktikum

Name des/der Praktikanten/in	
Woche vom/bis/Jahr	Ausbildungsabteilung

Tag	Ausgeführte Arbeiten, Unterricht, Unterweisungen usw.	Einzelstunden	Gesamtstunden
Montag	Fertigen der Teile 1 und 2 der Zwinge		
	Materialbeschaffung, Sägen, Fräsen	3	7,5
	Anreißen, Bohren, Senken, Gewindeschneiden, Reiben	4,5	
Dienstag	Fertigen d. Spindel: Drehen, Gewindeschneiden, Bohren, Reiben	4,5	
	Hartlöten des Winkels und Nachbearbeitung durch Feilen	2	7,5
	Montage der Zwinge inklusive Vernieten des Tellers	1	
Mittwoch	Fräsen von Schraubstockteilen:		
	2 Backen und Grundplatte	5	7,5
	2 Führungsleisten	2,5	
Donnerstag	Drehen der Schraubstockspindel	2	
	Anreißen, Bohren, Senken, Gewindeschneiden div. Schraubstockteile		7,5
		5,5	
Freitag	Bohren, Reiben, Verstiften diverser Schraubstockteile	3	
	Anpassen d. Schraubstockteile u. Montage d. Schraubstocks	1,5	5
	Aufräumen der Werkstatt und des Arbeitsplatzes	0,5	
Wochenstunden			35

Herstellung einer Zwinge für einen Schraubstock

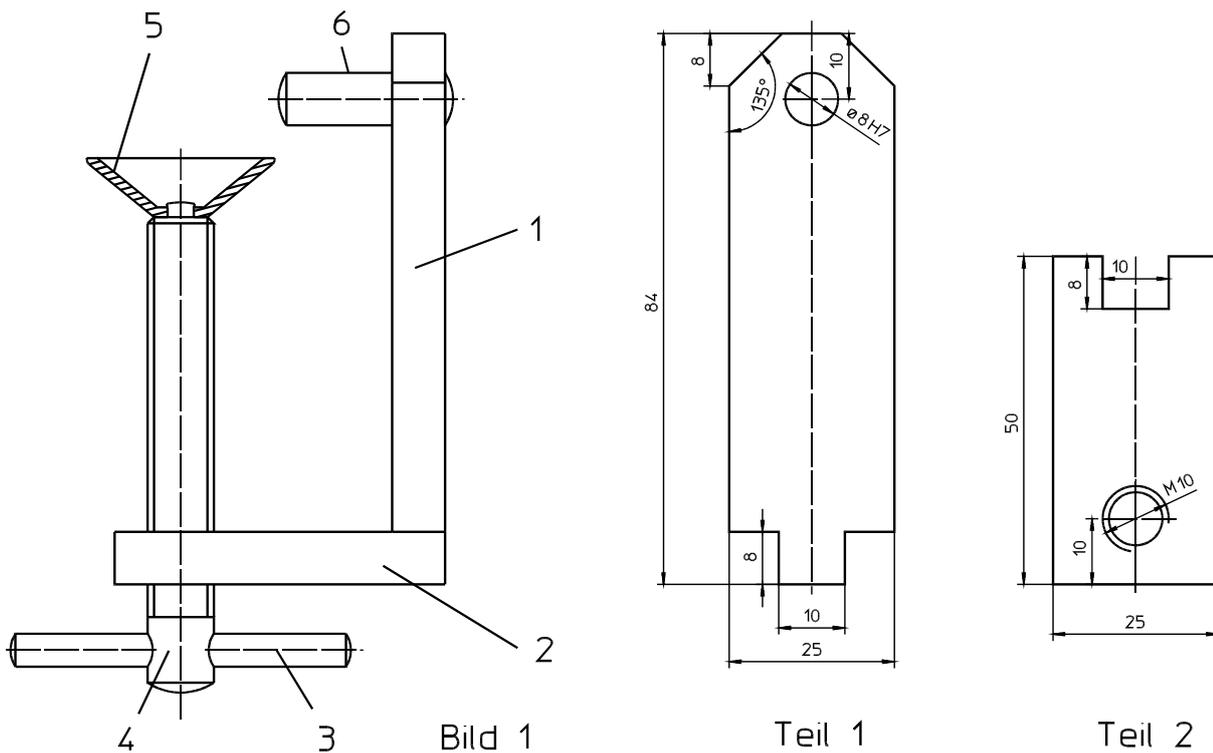
Die Zwinge (Bild 1) besteht aus sechs Teilen. Der Winkel wird aus St 37 gefertigt, indem eine Zapfenplatte, Teil 1, und eine Nutplatte, Teil 2, aus Fl 25x8x86 bzw. Fl 25x8x52 gefräst werden, so dass der Zapfen gleitend in die Nut passt. Der Zylinderstift 8m6x24, Teil 6, aus St 50 wird in das Teil 1 mit einer festen Übergangspassung (8 H7) eingesetzt. Dafür wird in das Teil 1 ein 7,8 mm großes Loch gebohrt, das auf die Größe 8 H7 mit feiner Reibahle aufgerieben wird. Die Passung wird mit einem Grenzlehrdorn überprüft.

Um die Gewindebohrung im Teil 2 herzustellen, wird zuerst ein Kernloch von 8,5 mm gebohrt. Anschließend wird das Kernloch angefast, damit die Gewindebohrer besser angesetzt werden können. Mit einem dreigängigen Satz Gewindebohrer wird abschließend von Hand das Innengewinde mit dem Durchmesser M10 in die Bohrung geschnitten. Nachdem beide Teile gereinigt worden sind, werden sie durch Hartlöten zu einem Winkel verbunden. Der Winkel wird abschließend auf Maß gefeilt und geschlichtet.

Die Spindel wird an einer Universaldrehmaschine gefertigt. Als Halbzeug wird ein kurzspaniger Rundstahl verwendet. Zuerst wird die Spindel durch Längs- und Plandrehen

auf ihre Form gebracht. Danach werden die Fasen mit einem 45°-Meißel und die Rundungen mit einem Radiusdrehmeißel gedreht. Das Außengewinde lässt sich entweder mit einem Gewindeschneideisen mit Hilfe des Reitstocks oder mit einem entsprechend geformten Drehmeißel fertigen, indem Steigung und Drehzahl auf das zu schneidende Gewinde abgestimmt werden. Das erste Verfahren bietet sich besonders bei metrischen ISO-Gewinden an, so dass auf diese Weise ein M10 Gewinde auf die Spindel geschnitten wird. Auf die gleiche Art und Weise wie zuvor der Zylinderstift in die Zapfenplatte eingesetzt wurde, wird der Zylinderstift 5m6x50, Teil 3, in die Spindel eingepasst.

Der Spannteller, Teil 5, wird den Praktikanten und Praktikantinnen bereits fertig zur Verfügung gestellt. Der Teller wird mit der Spindel vernietet, indem der kleine Zapfen der Spindel mit einem Hammer und einem Dorn so verformt wird, dass der Teller gegen Herunterfallen gesichert ist, aber auf der Spindelspitze trotzdem beweglich bleibt.



Für die Richtigkeit

Datum, Unterschrift des/der Praktikanten/in	Datum, Unterschrift und Stempel des Ausbildenden bzw. Ausbilders
---	--

Der Fakultätsrat der Naturwissenschaftlichen Fakultät der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat am 13.12.2006 die nachfolgende Rahmenordnung für das Fachpraktikum im Masterstudiengang Lehramt an Gymnasien beschlossen. Der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät hat der Rahmenordnung am 06.12.2006 zugestimmt. Das Präsidium hat die Rahmenordnung am 21.02.2007 genehmigt. Sie tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Verkündungsblättern der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover und der Hochschule für Musik und Theater in Kraft.

Rahmenordnung für das Fachpraktikum im Masterstudiengang Lehramt an Gymnasien

§ 1 Gegenstand der Rahmenordnung

Diese Rahmenordnung regelt das Verfahren zur Durchführung der Fachpraktika im Umfang von insgesamt 10 Wochen gemäß § 3 der geltenden Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Lehramt an Gymnasien. Sie gilt für alle beteiligten Fächer und ist Bestandteil der Studienordnung.

§ 2 Allgemeine Regelungen

- (1) Im Rahmen des Masterstudiengangs Lehramt an Gymnasien sind in beiden Unterrichtsfächern je ein Fachpraktikum im Umfang von 5 Wochen abzuleisten. Dieses ist integraler Bestandteil des Moduls Fachpraktikum.
- (2) Das Fachpraktikum findet an Gymnasien oder Gesamtschulen als Blockpraktikum in der vorlesungsfreien Zeit oder semesterbegleitend statt. Für die Organisation des Fachpraktikums sind die beteiligten Fakultäten der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität zuständig. Für Studierende mit dem Fach Musik wird das Fachpraktikum von der Hochschule für Musik und Theater Hannover organisiert.
- (3) In dem Fachpraktikum sollen die Studierenden Gelegenheit erhalten in ihren bisherigen Studien erworbene fachwissenschaftliche und fachdidaktische Kenntnisse praktisch zu erproben, Orientierungshilfen für ihr weiteres Studium in den jeweiligen Fächern zu gewinnen und sich in der Berufssituation der Lehrerin/ des Lehrers zu erproben

§ 3 Organisation des Moduls Fachpraktikum

- (1) Das Modul Fachpraktikum besteht aus einer das Fachpraktikum vorbereitenden, begleitenden, auswertenden Lehrveranstaltung und der praktischen Tätigkeit in der Schule einschließlich der zugeordneten Studien- und Prüfungsleistungen.
- (2) Modalitäten und Fristen der Anmeldung für beide Modulteile werden von den einzelnen Fächern geregelt und bekannt gemacht. Jedes Fach benennt eine Beauftragte/ einen Beauftragten für das Fachpraktikum als Ansprechpartnerin/ Ansprechpartner für Studierende.
- (3) Das Fachpraktikum kann entweder in der vorlesungsfreien Zeit als Block im Umfang von 5 Wochen oder in entsprechendem Umfang semesterbegleitend oder als Mischform stattfinden.
- (4) In der Vorbereitung, Begleitung und Auswertung des Fachpraktikums arbeiten Lehrende der beteiligten Hochschulen (Tutorinnen/ Tutoren) und Lehrkräfte der Praktikumsschulen (Mentoren) zusammen. Der Tutorin/ dem Tutor obliegt in der Regel die Vorbereitung der Studierenden auf das Praktikum, die Begleitung und Auswertung erfolgt durch Tutorin/ Tutor und Mentorin/ Mentor in gegenseitiger Absprache.
- (5) In der Regel wird das Fachpraktikum in Gruppen bestehend aus 2 – 3 Studierenden durchgeführt (semesterbegleitend auch in größeren Gruppen). Jede/ jeder Studierende unterrichtet während des Praktikums in der Regel drei Stunden. Spezifische Regelungen einzelner Fächer werden in den fachspezifischen Anlagen der Prüfungsordnung (Modul Fachpraktikum) deutlich gemacht. Vor jeder Unterrichtsstunde legt die/der unterrichtende Studierende einen nach Absprache mit seiner Mentorin/ seinem Mentor erstellten Unterrichtsentwurf vor, der erkennen lässt, dass der angestrebte Lernprozess didaktisch und methodisch durchdacht wurde. Die Reflexion der einzelnen Unterrichtsstunden findet mit der Mentorin/ dem Mentor statt.
- (6) Jedes Mitglied der Praktikumsgruppe hospitiert nach Möglichkeit in den von den anderen Gruppenmitgliedern erteilten Unterrichtsstunden und nimmt an der Reflexion der Unterrichtsstunden teil.

§ 4 Modulprüfung und Vergabe von Leistungspunkten

- (1) Sieht die Prüfungsordnung einen Praktikumsbericht als Prüfungsleistung vor, umfasst dieser eine ausführliche, didaktisch reflektierte Dokumentation und Auswertung des eigenen Unterrichts oder der Unterrichtssequenz sowie die Dokumentation weiterer vom jeweiligen Fach festzulegender Aufgabenstellungen (z.B. Hospitationsberichte, Unterrichtsbeobachtungen, Lerntagebuch u.a.). Der Praktikumsbericht kann als schriftliche Einzel- oder Gruppenarbeit erbracht werden. In letzterem Fall müssen die Einzelleistungen jedoch erkennbar und für sich bewertbar sein.
- (2) Für das Modul Fachpraktikum werden 7 LP vergeben, wenn die/ der Studierende alle in der Prüfungsordnung geforderten Studienleistungen erbracht und Prüfungsleistungen bestanden hat.
- (3) Die Studienleistung Praktikum bescheinigen Tutorin/Tutor und Mentorin/ Mentor gemeinsam (s. Anlage 1b). Überschreiten krankheitsbedingte Fehlzeiten der/ des Studierenden mehr als 10% der Praktikumszeit, ist diese nach Möglichkeit entsprechend zu verlängern. Gelingt dies nicht, ist das Fachpraktikum zu wiederholen.
- (4) Wird die Prüfungsleistung nicht bestanden, ist nur diese zu wiederholen, nicht aber ein bereits bestandenes Praktikum.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Praktikumsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Verkündungsblättern der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover und der Hochschule für Musik und Theater in Kraft.

Anlage 1a:

Anmeldung zur Ableistung des Fachpraktikums und für die Vergabe der Leistungspunkte für das Modul Fachpraktikum

Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover
Institut für

Masterstudiengang Lehramt Gymnasien PO 2006

Anmeldung für das Fachpraktikum

gemäß § 3 der Prüfungsordnung (PO) für den Masterstudiengang Lehramt an Gymnasien in der Fassung von 2006 und § 5 der Praktikumsordnung für den Masterstudiengang Lehramt an Gymnasien in der Fassung von 2006.

Frau/ Herr _____

Matrikelnummer _____

Straße _____

PLZ, Wohnort _____

Tel _____ e-mail _____

Ich melde mich hiermit an

† für die Ableistung des Fachpraktikums im Sommer-/ Wintersemester _____
(s. Zusage eines Praktikumsplatzes)

Unterschrift des Studierenden:

Der/ die oben genannte Studierende erhält die Gelegenheit, an unserer Einrichtung

Name der Einrichtung

Anschrift der Einrichtung

in der Zeit von _____ bis _____ ein Fachpraktikumim
Umfang von fünf Wochen ordnungsgemäß abzuleisten.

Betreuender Mentor/ betreuende Mentorin ist Frau/Herr _____

Tel-Nr. e-mail-Adresse

Datum/Unterschrift des Leiters/der Leiterin der Schule /ggf. Stempel d. Schule

Genehmigung des Praktikums

Datum/Unterschrift der für das Modul verantwortlichen Lehrperson/ Institutsstempel

Anlage 1b:

Bescheinigung über die Ableistung des Moduls Fachpraktikum und für die Vergabe der Leistungspunkte für das Modul Fachpraktikum

Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover
Institut für

Masterstudiengang Lehramt Gymnasien PO 2006

Bescheinigung über das Fachpraktikum

gemäß § 3 der Prüfungsordnung (PO) für den Masterstudiengang Lehramt an Gymnasien in der Fassung von 2006 und § 5 der Praktikumsordnung für den Masterstudiengang Lehramt an Gymnasien in der Fassung von 2006.

Frau/ Herr _____ Matrikelnummer _____

Straße _____

PLZ, Wohnort _____

Tel _____ e-mail _____

hat an einer das Fachpraktikum vorbereitenden Lehrveranstaltung im Sommer-/ Wintersemester _____ ordnungsgemäß teilgenommen.

Datum	Unterschrift der Lehrperson	Institutsstempel
-------	-----------------------------	------------------

hat das o.g. Praktikum an unserer Schule

in der Zeit von _____ bis _____

unter der Betreuung von Frau/ Herrn _____ ordnungsgemäß abgeleistet.

Datum/Unterschrift des Mentors/ der Mentorin	Datum/ Unterschrift des Leiters/ der Leiterin der Schule
---	---

Die Prüfungsleistung wurde mit der Note _____ bewertet. Es werden 7 Leistungspunkte (LP) vergeben.

Datum /Unterschrift der Lehrperson/ Institutsstempel

Datum/ Unterschrift der für das Modul verantwortlichen Lehrperson/ Institutsstempel

Nach bestandenen Studienleistungen im Rahmen der vorbereitenden Lehrveranstaltung und des Praktikums sowie nach bestandener Prüfungsleistung nach Maßgabe der Prüfungsordnung werden 7 Leistungspunkte für das Modul Fachpraktikum vergeben.

Der Senat der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat auf seiner Sitzung am 31.01.2007 gemäß § 41 Abs. 1 die nachfolgende Ordnung für die Verarbeitung personenbezogener Daten beschlossen. Die Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in Kraft.

**Ordnung für die Verarbeitung personenbezogener Daten
der Studienbewerberinnen und Studienbewerber, Studierenden,
Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten, Gasthörerinnen und Gasthörer
sowie ehemaliger Hochschulmitglieder und -angehöriger
der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover**

§ 1 Gegenstand

(1) Die Leibniz Universität Hannover kann von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern, Studierenden, Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten, Gasthörerinnen und Gasthörern sowie ehemaligen Hochschulmitgliedern diejenigen personenbezogenen Informationen verarbeiten, die für die Zulassung und Immatrikulation, die Rückmeldung, die Beurlaubung, die Exmatrikulation und die Teilnahme an Prüfungen, die Hochschulstatistik sowie die Kontaktpflege zu ehemaligen Hochschulmitgliedern und -angehörigen erforderlich und hier im Detail oder allgemein festgelegt sind.

(2) Die Leibniz Universität Hannover darf diese Informationen auch zur Erfüllung ihrer übrigen Aufgaben nach dem NHG verwenden.

§ 2 Berichtigung, Löschung, Sperrung

Die Daten sind unter den dort genannten Voraussetzungen gemäß § 17 NDSG zu berichtigen, zu löschen oder zu sperren.

§ 3 Datenerhebung und -speicherung für die Zulassung

Die Leibniz Universität Hannover erhebt und speichert von den Studienbewerberinnen und Studienbewerbern für die Zulassung insbesondere folgende personenbezogene Daten und Angaben:

1. Familienname,
2. Vorname,
3. Namenszusatz / früherer Name,
4. Geburtsort,
5. Geburtsdatum,
6. Geschlecht,
7. Anschrift(en),
8. Telefon, E-Mail (jedoch nur, wenn diese Angaben freiwillig erfolgen),
9. Staatsangehörigkeit,
10. Studienqualifikation (Art, Durchschnittsnote, Datum, Land und Kreis der Ausfertigung),
11. Studiengang und Studienfach,
12. Angestrebter Studienabschluss,
13. Zeiten und Abschluss eines Studiums an einer Hochschule im Geltungsbereich des Staatsvertrages über die Vergabe von Studienplätzen,
14. Angaben über abgeleistete Dienste und vergleichbare Verpflichtungen nach der Hochschulvergabeverordnung,
15. Dauer der Berufsausbildung,
16. Zeitpunkt des Berufsabschlusses,
17. Zeiten einer Berufstätigkeit nach Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung,
18. besondere persönliche soziale und familiäre Gründe (außergewöhnliche Härte),
19. Ergebnis des Erststudiums und Gründe für das Zweitstudium,
20. maßgebliche Gründe für die Studienortwahl.

§ 4 Datenverarbeitung für die Einschreibung

Die Leibniz Universität Hannover verarbeitet von den Studienbewerberinnen und Studienbewerbern für die Einschreibung insbesondere folgende personenbezogene Daten und Angaben:

1. Daten nach § 5 Ziffer 1 bis 13,
2. Hörerstatus,
3. Art des Studiums,
4. Auslandsstudium,
5. Hochschulsemester,
6. Fachsemester,
7. Abgelegte Zwischenprüfung,
8. Fakultätszugehörigkeit,
9. Name, Anschrift und Art der bisher bzw. gleichzeitig besuchten Hochschule(n) und die an ihr oder ihnen verbrachten Studienzeiten einschließlich Urlaubssemester und der jeweils gewählten Studiengänge (Exmatrikulationsnachweis),
10. berufspraktische Tätigkeiten vor Aufnahme des Studiums,
11. einen Nachweis der Krankenkasse über die Erfüllung der Versicherungspflicht oder über die Befreiung von der Versicherungspflicht,
12. einen Nachweis über die Entrichtung der fälligen Abgaben und Entgelte,
13. sofern die Abgaben und Entgelte im Wege des Lastschriftverfahrens entrichtet werden, die Bankverbindungsdaten,
14. Umstände die einer Einschreibung entgegenstehen können,
15. bei Studienbewerberinnen und Studienbewerbern mit ausländischer Hochschulzugangsberechtigung den Nachweis, dass ausreichende deutsche Sprachkenntnisse bestehen,
16. bei Studienbewerberinnen und Studienbewerbern, die nicht Deutsche im Sinne von Art. 116 des Grundgesetzes sind, ggf. Stipendiennachweise.

§ 5 Datenverarbeitung in sonstigen Fällen

(1) Im Rahmen des Rückmeldeverfahrens nutzt die Leibniz Universität Hannover die bisher gespeicherten Daten. Darüber hinaus werden unter anderem die Höhe der gezahlten Abgaben und Entgelte und das Bezugssemester sowie ggf. die Bankverbindungsdaten erhoben und gespeichert.

(2) Bei dem Verfahren zur Beurlaubung nutzt die Leibniz Universität Hannover die bisher gespeicherten Daten. Darüber hinaus werden insbesondere Grund, Semester und Dauer der Beurlaubung erhoben und gespeichert.

(3) Für die Exmatrikulation nutzt die Leibniz Universität Hannover die bisher gespeicherten Daten und erhebt und speichert insbesondere den Grund, das Datum und den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Exmatrikulation.

§ 6 Gasthörerinnen und Gasthörer

Von den Gasthörerinnen und Gasthörern verarbeitet die Leibniz Universität Hannover für die Aufnahme in das Gasthörerverzeichnis insbesondere die folgenden personenbezogenen Daten und Angaben:

1. Familienname,
2. Vorname,
3. Namenszusatz / früherer Name,
4. Geburtsdatum,
5. Geschlecht,
6. Anschrift,
7. Staatsangehörigkeit,
8. gewünschte Lehrveranstaltung /Semesterwochenstunden,
9. Hörerstatus,
10. Einschreibung an einer anderen Hochschule.

§ 7 Kontaktpflege mit ehemaligen Hochschulmitgliedern

(1) Die Leibniz Universität Hannover nutzt von ehemaligen Hochschulmitgliedern und –angehörigen zum Zwecke der Kontaktpflege mit diesen insbesondere folgende personenbezogene Daten und Angaben sofern diese dem zugestimmt haben:

1. Familienname,
2. Vorname,
3. Namenszusatz /früherer Name,
4. ehemalige Semesteranschrift,
5. ehemalige Heimatanschrift,
6. E-Mail,
7. Fakultät,
8. Studienfächer,
9. Matrikelnummer,
10. Datum der Immatrikulation,
11. Datum der Exmatrikulation.

(2) Darüber hinaus werden folgende personenbezogenen Daten und Angaben erhoben und gespeichert:

1. Anschrift,
2. mit Zustimmung der ehemaligen Hochschulmitglieder oder –angehörigen der Beruf,
3. mit Zustimmung der ehemaligen Hochschulmitglieder oder –angehörigen die Arbeitgeberin oder den Arbeitgeber.

(3) die Kontaktpflege hat zum Ziel ein Netzwerk aus Studierenden, Mitgliedern und Ehemaligen der Leibniz Universität Hannover auf- und auszubauen.

§ 8 Datenverarbeitung im Prüfungsverfahren

Im Rahmen des Prüfungsverfahrens werden die nach den vorstehenden §§ bereits erhobenen Daten genutzt sowie insbesondere folgende Daten zusätzlich erhoben und gespeichert:

1. bereits erbrachte Leistungsnachweise und Prüfungen,
2. Nachweise über Praktika,
3. Anzahl von Prüfungsversuchen und deren Ergebnisse,
4. Art, Fach, Zeitpunkt und Ergebnis von Prüfungen,
5. Nachweis über Fristverlängerung zur Ablegung der Prüfung,
6. Prüfungsfächer,
7. angestrebter Studienabschluss,
8. Prüfende,
9. BAföG-Empfang, Förderungsnummer,
10. Prüfungsergebnisse,
11. Nachweise über versäumte Prüfungen und Rücktritte.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Verkündungsblatt der Leibniz Universität Hannover in Kraft.